



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 1**

**München, 30. Januar 2014**

**27. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
19.12.2013	1102-S Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Patienten- und Pflegebeauftragtenbekanntmachung – PPBek) .....	3
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</b>		
17.12.2013	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	3
18.12.2013	2330-I Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern .....	3
13.12.2013	913-I Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07 .....	4
13.12.2013	913-I Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, ZTV Beton-StB 07 .....	26
20.12.2013	913-I Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013, TL Bitumen-StB 07/13 .....	29
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie</b>		
17.12.2013	7072.1-W Änderung der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft .....	34
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
16.01.2014	7912.1-U Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) .....	34

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

20.12.2013	2030.13-A Änderung der Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen . . . . .	39
10.01.2014	2231-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014 . . . . .	48

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**

**Bayerische Staatskanzlei**

17.12.2013	Verlegung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien . .	49
19.12.2013	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Everding . . . . .	49
19.12.2013	Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi . . . . .	49
19.12.2013	Schließung der Außenstelle der Botschaft der Republik Belarus in Bonn . . . . .	49
08.01.2014	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises . . . . .	49

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

23.12.2013	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband . . . . .	49
------------	--	----

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

13.01.2014	Aufhebung der Erlaubnis „Rothschwaige“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	50
13.01.2014	Aufhebung der Erlaubnis „Massenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken . . . . .	50

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt**

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung . . . . .	51
Literaturhinweise . . . . .	51

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

1102-S

### Stellung des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Patienten- und Pflegebeauftragten- bekanntmachung – PPBek)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 19. Dezember 2013 Az.: B II 2 – G 42/13 – 1**

1. <sup>1</sup>Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Patientenbelange und der Pflege. <sup>2</sup>Sie führt den Titel „Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung“. <sup>3</sup>Die Wiederberufung ist zulässig. <sup>4</sup>Der Patienten- und Pflegebeauftragte ist ressortübergreifend tätig.
2. Der Patienten- und Pflegebeauftragte
  - 2.1 arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien zusammen, insbesondere
    - a) bei Fragen der Patientenrechte, der Qualität in der medizinischen Versorgung und der Gesundheitspolitik sowie
    - b) in Fragen der Pflegequalität, im Hinblick auf die Belange pflegebedürftiger Menschen, ihrer Angehörigen sowie der Pflegekräfte,
  - 2.2 bearbeitet Anregungen von einzelnen Betroffenen, Verbänden und anderen Organisationen, die im thematisch einschlägigen Bereich tätig sind,
  - 2.3 regt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Patienten und pflegebedürftigen Personen an.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 2 beteiligen die Staatsministerien den Patienten- und Pflegebeauftragten bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen Vorhaben, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
4. <sup>1</sup>Der Patienten- und Pflegebeauftragte unterrichtet den Ministerrat einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit. <sup>2</sup>Der Ministerrat leitet den Bericht dem Landtag zu.
5. <sup>1</sup>Der Patienten- und Pflegebeauftragte ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. <sup>2</sup>Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>3</sup>Die Tätigkeit des Patienten- und Pflegebeauftragten ist ehrenamtlich.
6. Der Patienten- und Pflegebeauftragte bindet die betroffenen Verbände in geeigneter Weise in die Arbeit ein.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Horst Seehofer

2330-I

### Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungs- programms zur Förderung von Eigenwohnraum Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

**vom 17. Dezember 2013 Az.: IIC1-4764.6-001/13**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Oktober 2013 (AllMBl S. 445), wird wie folgt geändert:

In Nr. 13.1 Satz 2 wird „2013“ durch „2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

2330-I

### Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 18. Dezember 2013 Az.: IIC1-4735.10-002/13**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 527), geändert durch Bekanntmachung vom 3. Februar 2011 (AllMBl S. 81), wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift der Richtlinien werden die Worte „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Worte „zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI“ ersetzt.
2. In der Präambel werden die Worte „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Worte „zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI“ ersetzt.
3. Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Förderung soll dazu beitragen, Einrichtungsträgern von nach den §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen die Errichtung von bedarfsgerechten Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsverträgen nach SGB XI zu ermöglichen.“

4. In Nr. 2 werden die Worte „stationären Altenpflegeeinrichtungen“ durch die Worte „nach den §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
5. In Nr. 3 werden die Worte „mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)“ gestrichen.
6. Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„Antragsberechtigt sind Einrichtungsträger als Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von nach den §§ 71 und 72 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen. Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Nr. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3) erfüllt sind. In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach dürfen je Betrauungsakt (Förderfall) Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bewilligt werden.“
7. In Nr. 7.1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Dabei sind Eigenleistungen in angemessener Höhe, das sind in der Regel mindestens 15 % der Gesamtkosten, aufzubringen.“
8. Nr. 9 wird gestrichen. Die bisherigen Nrn. 10 bis 16 werden zu Nrn. 9 bis 15.
9. Der neuen Nr. 10 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„In der Aufwands- und Ertragsberechnung ist die voraussichtliche Höhe der genehmigten Investitionsaufwendungen der Kosten, die den Bewohnerinnen und Bewohnern gesondert berechnet werden dürfen, als Berechnungsgrundlage für die Erträge anzugeben. Dabei ist nach Plätzen in Einzel- und Doppelzimmern zu unterscheiden.“
10. In der neuen Nr. 15 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## 913-I

### **Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013, TL Beton-StB 07**

#### **Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 13. Dezember 2013 Az.: IID9-43435-002/08**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

#### **Anlagen**

Anlage 1: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2013

Anlage 2: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS

#### **Vorbemerkung zur Änderung**

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) neue Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) eingeführt worden. Die Änderungen sind in Nr. 2.1 dieser Bekanntmachung dargestellt. Die Nrn. 2.2 bis 2.6 (bisherige Nrn. 2.1 bis 2.5) und Nr. 3 gelten unverändert weiter.

#### **1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Die Erarbeitung der TL Beton-StB 07 in Ergänzung zur ZTV Beton-StB 07 wurde notwendig, um Europäische Normen in das nationale Regelwerk zu übernehmen.

Die TL Beton-StB 07 enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie anderer Verkehrsflächen verwendet werden.

## 2. Anwendung

Die TL Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbau- und Verkehrsmaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

### 2.1 Zu Nr. 2.1.2 der TL Beton-StB 07

Die Regelungen im Abschnitt 2.1.2 beginnend mit Satz 4, S. 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, ...“ bis einschließlich Satz 12, S. 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben.“ sind nicht mehr anzuwenden.

Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter gemäß einem der drei nachstehenden Verfahren zu führen. Zum Nachweis ist eine den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen.

#### Verfahren 1:

Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch eine AKR-Performance-Prüfung. Hierbei ist mit einer Zeitdauer von etwa neun Monaten zu rechnen.

#### Verfahren 2:

Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Die Zeitdauer für eine WS-Grundprüfung beträgt ca. zehn Monate.

#### Verfahren 3:

Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) zu entnehmen ist. Bei listengeführten Gesteinskörnungen ist die Eignung für das aktuelle Bauvorhaben vor Baubeginn durch den jeweiligen AKR-Gutachter zu bestätigen.

Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in beiliegendem ARS 04/2013 und in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird, ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

### 2.2 Zu Nr. 2.2.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 2.2.1 ist wie folgt zu ergänzen: „Ebenfalls verwendet werden dürfen Zemente mit einer bauaufsichtlichen Anwendungszulassung für die Expositions-kategorie XF1.“

### 2.3 Zu Nr. 4.3.1 der TL Beton-StB 07

Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: „Die Zusammensetzung der Gesteinskörnungen soll der DIN 1045-2, Bilder L1, L2 oder L3 entsprechen. Werden Gesteinskörnungen mit  $D = 22$  mm verwendet, gilt das Bild L3 sinngemäß; bei Korngemischen mit  $D \leq 8$  mm für den Oberbeton gilt das Bild L1 sinngemäß.“

Abs. 6 ist wie folgt zu ändern: „Das Korngemisch  $D \leq 8$  mm muss mindestens aus einer Korngruppe 0/2 oder 0/4 und einer Korngruppe  $D \leq 8$  mm zusammengesetzt werden, die die Kategorien  $C_{100/0}$  oder  $C_{90/1}$  und  $FI_{15}$  oder  $SI_{15}$  erfüllt.“

### 2.4 Zu Nr. 4.7 der TL Beton-StB 07

Der Abschnitt 4.7 ist durch nachfolgenden Text zu ersetzen: „Hinweise für die Zugabe von Luftporenbildnern enthält das „Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton“. Dem Beton ist Luftporenbildner in mindestens solcher Menge zuzugeben, dass der nach Tabelle 5 geforderte Luftgehalt unmittelbar vor dem Einbau eingehalten wird.“

Tabelle 5: Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt des Frischbetons

Größtkorn [mm]	Mindestwerte für den mittleren Luftgehalt [Vol.-%]
8	5,5
16	4,5
32 bzw. 22	4,0

Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 Vol.-% unterschreiten.

Wird Beton der Konsistenzklassen C2,  $\geq$  F2 oder C1 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, gelten gegenüber der Tabelle 5 um 1,0 Vol.-% erhöhte Luftgehalte.

Werden bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikro-Luftporengehalt  $A_{300}$  von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten, gelten die Anforderungen der Tabelle 5. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons bei einem Größtkorn von 8 mm 6,0 Vol.-%, von 16 mm 5,0 Vol.-% und von 32 mm bzw. 22 mm 4,5 Vol.-% nicht überschreiten.

Ausnahme für Waschbeton: Wird Beton mit einem Größtkorn von 8 mm der Konsistenzklassen C1 oder C2 mit Fließmittel oder Verflüssiger hergestellt, ist

bereits ein Mindestwert von 4,5 Vol.-% für den mittleren Luftgehalt, für den Einzelwert von 4,0 Vol.-% ausreichend, wenn bei der Erstprüfung die Luftporenkennwerte bestimmt und der Mikroluftporengehalt von 1,8 Vol.-% nicht unterschritten sowie der Abstandsfaktor L von 0,20 mm nicht überschritten wird. Für diesen Nachweis bei der Erstprüfung darf der Luftgehalt des Frischbetons 5,0 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei Konsistenzklasse F6 sind immer der Mikro-Luftporengehalt und der Abstandsfaktor nachzuweisen.“

2.5 Zu Nr. 4.10.1 der TL Beton-StB 07

Der letzte Satz des zweiten Abschnitts ist zu ersetzen durch: „Falls keine genauere Festlegung erfolgt, muss in der Erstprüfung nach zwei Tagen eine Druckfestigkeit von mindestens 30 N/mm<sup>2</sup> (Mittel aus drei Probekörpern), ermittelt an Würfeln mit einer Kantenlänge von 150 mm (Lagerung unter Wasser bei 20 °C), nachgewiesen werden. Dabei darf kein Einzelwert 26 N/mm<sup>2</sup> unterschreiten.“

2.6 Zu Anhang A der TL Beton-StB 07

Der Anhang wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

2.6.1 Nach der Zeile Abschnitt Nr. 2.2.8 wird die Zeile Abschnitt Nr. 2.2.9 Widerstand gegen Zertrümmerung mit folgenden Anforderungen eingefügt:

Verfestigung:	–
Hydr. geb. Tragschicht und Betontragschicht:	SZ <sub>26</sub> /LA <sub>30</sub> <sup>e)</sup>
Unterbeton und Oberbeton Bkl. IV bis VI:	SZ <sub>22</sub> /LA <sub>25</sub>
Oberbeton Bkl. SV, I bis III:	SZ <sub>18</sub> /LA <sub>20</sub>

2.6.2 Die Fußnote c findet keine Anwendung. Die Absplittierung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.6.3 Es wird folgende Fußnote e ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

### 3. Druckfehlerkorrektur

In Tabelle 1 „Zemente für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ ist in der dritten Zeile das „u“ in „Portlandhüttenzement“ und „Hüttensand“ sowie in den Fußnoten 1 und 2 das „u“ im Wort „für“ in „ü“ zu korrigieren. Im Anhang A ist in Zeile 2.2.8 zwischen Betontragschicht und Unterbeton ein senkrechter Strich zu ergänzen.

### 4. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. September 2013 (AllMBl S. 404) wird aufgehoben.

### 5. Bezugsmöglichkeit

Die TL Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 891 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Anlage 1

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5270  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5270

ref-stb27@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2013

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften**

**Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung;  
Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton  
in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR)**

Bezug: ARS Nr. 12/2006 vom 17. Mai 2006 – S17/7183.3/2-2  
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688  
ARS Nr. 13/2008 vom 17.06.2008 – S17/7182/3/694692

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1885090

Datum: Bonn, 22.01.2013

Seite 1 von 9

#### I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2006 hatte ich gebeten, Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR), welche über die Regelungen der ZTV Beton-StB 01 hinausgehen, einzuführen und zu beachten.

Zwischenzeitlich wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen-





Seite 2 von 9

und Verkehrswesen (FGSV) im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbaubehörden der Länder die ZTV Beton-StB 01 überarbeitet. Für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton entstand ein dreiteiliges Regelwerk, bestehend aus ZTV Beton-StB 07, TL Beton-StB 07 und TP Beton-StB 10, die mit ARS Nr. 12/2008 und ARS Nr. 13/2008 bekannt gegeben worden sind.

Des Weiteren hatte der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) seine Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion im Beton“ (Alkali-Richtlinie) überarbeitet. Die in der Fassung Februar 2007 festgelegten Anforderungen und Maßnahmen für die Feuchtigkeitsklasse WS wurden weitestgehend auch in den TL Beton-StB 07 berücksichtigt. Im April 2010 wurden mit der ersten Berichtigung der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 die an die Feuchtigkeitsklasse WS geknüpften Anforderungen und Maßnahmen vom DAfStb wieder zurückgezogen.

Für Fahrbahndecken aus Beton der Belastungsklassen Bk1,0 bis Bk0,3 gemäß RStO 12, die entsprechend den TL Beton-StB 07 der Feuchtigkeitsklasse WA zuzuordnen sind, gilt weiterhin die DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkali-reaktion in Beton“ (Alkali-Richtlinie).

## II.

**Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) ab sofort für alle neuen Vergabeverfahren nachstehende Regelungen anzuwenden und in der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung) zu vereinbaren:**







Seite 3 von 9

„Bei allen neuen Baumaßnahmen, bei denen die ZTV Beton-StB 07 und die TL Beton-StB 07 Vertragsbestandteil sind, sind die Regelungen im **Abschnitt 2.1.2 der TL Beton-StB 07** beginnend mit Satz 4, Seite 15 „Für Gesteinskörnungen, die in Fahrbahndecken aus Beton verwendet werden sollen, ...“ bis einschließlich Satz 12, Seite 16 „Die Stellungnahme zum Beton muss von einem der Gutachter erstellt worden sein, die die Eignung der Gesteinskörnungen bestätigt haben.“ **nicht mehr anzuwenden.**

**Stattdessen gelten nachfolgende Regelungen:**

Der Nachweis der Unbedenklichkeit der gewählten groben Gesteinskörnung nach DIN EN 12620 mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm bzw. des Fahrbahndeckenbetons hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion ist gemäß einer der drei nachstehenden Verfahrensbeschreibungen zu führen. Zum Nachweis ist eine, den jeweiligen Anforderungen und dem vorhandenen zeitlichen Vorlauf angepasste Variante durch den Auftragnehmer auszuwählen.

**Verfahrensbeschreibungen (V1 bis V3)**

(V1) Der Nachweis der Eignung einer konkreten Betonzusammensetzung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für ein bestimmtes Bauvorhaben erfolgt durch einen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) anerkannten AKR-Gutachter. Art und Umfang der Untersuchung liegen im Ermessen des Gutachters. Das konkrete Bauvorhaben ist im Gutachten zu benennen.





Seite 4 von 9

Erfolgt der Nachweis durch eine AKR-Performance-Prüfung, ist mit einer Prüfdauer von etwa neun Monaten zu rechnen. Der Eignungsnachweis vor Betonierbeginn erfolgt in diesem Fall analog der Bestätigungsprüfung der WS-Grundprüfung. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der WS-Grundprüfung.

Das Ergebnis der AKR-Performance-Prüfung kann für eine Dauer von vier Jahren für eine Bewertung herangezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist muss ein erneutes Gutachten erstellt werden.

In allen übrigen Fällen beträgt die Geltungsdauer des Gutachtens maximal zwei Jahre.

- (V2) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm einer bestimmten Lagerstätte hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR erfolgt gemäß Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ durch eine Baumaßnahmen unabhängige WS-Grundprüfung im Vorfeld und eine WS-Bestätigungsprüfung bei konkretem Bedarf für eine Baumaßnahme. Diese Prüfungen sind vom jeweiligen Gesteinslieferanten / Betreiber der Gewinnungsstätte zu veranlassen.

Für die WS-Grundprüfung werden alle für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton zur Verwendung vorgesehenen Lieferkörnungen der Gewinnungsstätte zunächst mit einem Schnelltest nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie geprüft. Weiterhin wird von einem anerkannten AKR-Gutachter an ausgewählten Korngruppen die Eignung der Gesteinskörnung hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR in einem WS-





Seite 5 von 9

Betonversuch mit einem festgelegten Prüfzement und einem Prüfsand untersucht. Bei bestandener WS-Grundprüfung werden in regelmäßigen Abständen oder rechtzeitig vor Betonierbeginn WS-Bestätigungsprüfungen in Form von Schnelltests nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie durchgeführt, die dann mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung verglichen werden. Bei unzulässiger Abweichung der Ergebnisse, die sich auch bei einer wiederholten WS-Bestätigungsprüfung ergibt, obliegt es dem AKR-Gutachter die weitere Vorgehensweise festzulegen. Der genaue Umfang der Prüfungen, ihre Durchführung und die Gültigkeit des Prüfergebnisses werden in der Anlage zu diesem ARS geregelt.

- (V3) Der Nachweis der Eignung grober Gesteinskörnungen mit Korngruppen  $d \geq 2$  mm hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden Alkalireaktion für die Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton erfolgt durch einen anerkannten AKR-Gutachter auf der Grundlage einer positiven Beurteilung nach den Verfahrensbeschreibungen (V1) oder (V2). Die positiv bewerteten Gesteinskörnungen bzw. positiv bewerteten Betonrezepturen werden in einer Liste geführt, die der Internetseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) zu entnehmen ist. Eine Empfehlung für die Aufnahme weiterer Gesteinskörnungen in diese Liste ist auf Veranlassung und nach Zustimmung des Auftraggebers des Gutachtens durch den AKR-Gutachter auszusprechen. Alle erforderlichen Unterlagen sind hierfür bei der BAST einzureichen.

Feine Gesteinskörnungen ( $D \leq 2$  mm), die nach Teil 2 der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie in die Alkaliempfindlichkeits-







Seite 6 von 9

klasse EI-O – EI-OF eingestuft sind und deren Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Das Zertifikat über die Einstufung in die Alkaliempfindlichkeitsklasse ist dem Gutachten für die grobe Gesteinskörnung beizufügen.

Feine Gesteinskörnungen ( $D \leq 2$  mm) aus Gewinnungsstätten im Geltungsbereich der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007, die nicht nach Teil 2 geprüft und überwacht werden müssen, dürfen ohne gutachterliche Beurteilung hinsichtlich Alkaliempfindlichkeit verwendet werden, wenn der Überkornanteil nicht mehr als 10 M.-% beträgt. Bei einem Überkornanteil von mehr als 10 M.-% darf diese feine Gesteinskörnung ( $D \leq 4$  mm) verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Feine Gesteinskörnungen aus Gewinnungsstätten außerhalb des Geltungsbereichs der Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007 dürfen verwendet werden, wenn ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich einer schädigenden AKR nachgewiesen wurde. Hierfür ist ein Gutachten von einem anerkannten AKR-Gutachter vorzulegen.

Die Geltungsdauer für diese Gutachten beträgt maximal vier Jahre.

Der Nachweis, in dem die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Vermeidung einer schädigenden AKR bestätigt wird, ist dem Auftraggeber spätestens sieben Tage vor dem Betonieren ergänzend zur Erstprüfung des für die Verwendung vorgesehenen Betons vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die für die Erstellung der AKR-Gutachten anerkannten Einrichtungen sind der Internetseite [www.bast.de](http://www.bast.de) zu entnehmen. Die Anerkennung





Seite 7 von 9

weiterer AKR-Gutachter erfolgt durch das BMVBS bzw. die BAST. Sobald die Anerkennung des AKR-Gutachters erlischt, verlieren die entsprechenden Gutachten ihre Gültigkeit.“

### III.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass für die Entstehung einer AKR neben reaktiven  $\text{SiO}_2$ -Modifikationen, die in einigen Gesteinskörnungen vorhanden sind, auch Feuchtigkeit sowie Alkalien, die unter anderem neben dem Zement auch aus dem Taumittelauftrag stammen, vorhanden sein müssen. Auf eine fachgerechte Verwendung der Zemente gemäß Abschnitt 2.2.2 (Tabelle 2) der TL Beton-StB 07 wird hingewiesen.

### IV.

Alle erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse sowie Gutachten inklusive des Formblattes „Eignung von Gesteinskörnungen bzw. von Betonzusammensetzungen für Betonfahrbahndecken“ sind bis Betonierbeginn von der zuständigen Auftragsverwaltung an folgende Adresse zu senden:

Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST),  
Referat „Betonbauweisen, Lärmindernde Texturen“,  
Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach und / oder per E-Mail an [AKR@bast.de](mailto:AKR@bast.de).

Ebenfalls an diese Adresse sind die positiven Gutachterbeurteilungen zu senden, wenn die Gesteinskörnungen auf der Liste nach (V3) geführt werden sollen.







Seite 8 von 9

## V.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Abschnitte sind Richtlinien und vom Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Bau-  
maßnahme zu beachten:

Ergänzend zu den **ZTV Beton-StB 07, Abschnitt 3.2 Baustoffe, Beton** gilt folgendes:

*Im Rahmen von Kontrollprüfungen sind von den in der Tabelle 1 angegebenen Baustoffen, die für die Herstellung der Fahrbahndecke aus Beton verwendet werden, Rückstellproben zu nehmen. Bei Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als einem Jahr, ist mindestens einmal jährlich eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die erforderliche Menge je verwendeter Betonrezeptur ist in Tabelle 1 angegeben.*

<b>Baustoff</b>	<b>erforderliche Menge je Baulos</b>
<i>Gesteinskörnungen</i>	<i>8 kg je Korngruppe</i>
<i>Zement</i>	<i>2 kg</i>
<i>Zusatzmittel</i>	<i>2 l</i>
<i>Zusatzstoffe</i>	<i>2 kg</i>

*Tabelle 1: Mengenangaben für Rückstellproben*

*Die Rückstellproben sind unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Probenentnahmeprotokolls sowie einer Kopie der Prüfzeugnisse jeder einzelnen Komponente an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Betonbauweisen, Lärmindernde Texturen“, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.*





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 9 von 9

## VI.

Parallel zu den vorstehenden Regelungen wird die Problematik einer schädigenden AKR in Fahrbahndecken aus Beton weiterhin wissenschaftlich untersucht, um in absehbarer Zeit weiterführende Aussagen und Regelungen zur Vermeidung von AKR treffen zu können. Hierzu bitte ich mir neu aufgetretene AKR-Schadensfälle bzw. Strecken, bei denen ein Verdacht auf AKR-Schädigung besteht, umgehend zu melden. Der Nachweis, ob eine schädigende AKR vorliegt, ist von einem durch das BMVBS bzw. die BAST anerkannten AKR-Gutachter zu führen.

Ich bitte Sie, die Regelungen dieses Rundschreibens einzuführen. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006 hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch für Baumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



**Beglaubigt:**

*Ziegler*

**Angestellte**

Anlage: WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS



**Anlage 2**

Anlage zum  
ARS Nr. 04/2013  
vom 22.01.2013

## **WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS**

### **Vorbemerkung**

Betonfahrbahndecken der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 sind nach den TL Beton-StB 07 [7] der Feuchtigkeitsklasse WS zuzuordnen. Anforderungen an Fahrbahndeckenbetone dieser Feuchtigkeitsklasse bzw. an deren Ausgangsstoffe werden derzeit durch die TL Beton-StB 07 [7] und durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt. Neben den deskriptiven Anforderungen an die Ausgangsstoffe sehen diese Regelungen für Gesteinskörnungen bzw. die vorgesehene Betonzusammensetzung auch eine gutachterliche Stellungnahme zu deren Eignung vor, um Schäden infolge einer Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) zu vermeiden. Grundlage einer solchen Stellungnahme sind die Ergebnisse von Gesteinskörnungsuntersuchungen<sup>1</sup> und in Zweifelsfällen von AKR-Performance-Prüfungen, mit denen das AKR-Schädigungspotential der vorgesehenen, projektspezifischen Betonzusammensetzung unter Berücksichtigung einer Alkalizufuhr von außen untersucht wird. Am F.A. Finger-Institut für Baustoffkunde der Bauhaus-Universität Weimar und im Forschungsinstitut der Zementindustrie in Düsseldorf wurden in den vergangenen Jahren jeweils ein AKR-Performance-Prüfverfahren entwickelt, mit denen mittlerweile umfangreiche Erfahrungen vorliegen. Beide Verfahren führten bei Vergleichsuntersuchungen i. d. R. zu einer vergleichbaren Bewertung identischer Betonzusammensetzungen [1, 2].

Es hat sich gezeigt, dass Gesteinskörnungsuntersuchungen<sup>1</sup> allein nicht in allen Fällen ausreichen, um das AKR-Schädigungspotenzial von Gesteinskörnungen in Betonzusammensetzungen für die Feuchtigkeitsklasse WS sicher zu beurteilen. In Zweifelsfällen ist daher für die vorgesehene projektspezifische Betonzusammensetzung die Durchführung einer AKR-Performance-Prüfung erforderlich, die aber aufgrund der langen Prüfdauer häufig nicht innerhalb des praxisüblichen Zeitrahmens für Bauvorhaben durchführbar ist. In diesen Zweifelsfällen müssen derzeit die Gesteinskörnungen gegen solche ausgetauscht werden, deren Eignung gutachterlich bereits zweifelsfrei festgestellt wurde.

Um derartige Situationen zukünftig zu vermeiden, ist vorgesehen, die prinzipielle Eignung von Gesteinskörnungen unabhängig vom konkreten Bauvorhaben in einer WS-spezifischen Betonzusammensetzung vorab zu untersuchen (Gesteinskörnungsprüfung für WS = WS-Grundprüfung). Nachfolgend werden die prinzipielle Vorgehensweise für eine derartige WS-Grundprüfung von Gesteinskörnungen, die für Fahrbahndecken aus Beton eingesetzt werden sollen, und die Voraussetzungen für die Übertragung der Ergebnisse der WS-Grundprüfung auf ein aktuelles Bauvorhaben (WS-Bestätigungsprüfung) erläutert.

Dieses Vorgehen gilt für alle groben Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit  $d \geq 2$  mm, die im Geltungsbereich der ZTV Beton-StB 07 für Fahrbahndecken aus Beton der Feuchtigkeitsklasse WS auf Basis der WS-Grund- und WS-Bestätigungsprüfung eingesetzt werden sollen.

<sup>1</sup> z. B. mineralogische/petrographische Charakterisierung, Schnelltests (Referenzprüf- und Alternativverfahren) und die 40 °C- und 60 °C-Betonversuche nach Alkali-Richtlinie, Ausgabe 2007, Teil 3

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen</b>	<b>4</b>
2.1	Verantwortungsbereich	4
2.2	Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens	4
2.3	Prüfungen	5
2.3.1	Prüfablauf	5
2.3.2	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	7
2.3.2.1	Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)	7
2.3.2.2	Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)	7
2.3.3	Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)	7
2.3.3.1	Allgemeines	7
2.3.3.2	Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)	8
2.3.3.3	Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	8
2.3.3.4	WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechselagerung	8
2.3.3.5	WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr	8
2.4	Geltungsdauer der WS-Grundprüfung	8
<b>3</b>	<b>WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)</b>	<b>9</b>
3.1	Verantwortungsbereich	9
3.2	Prüfhäufigkeit	9
3.3	Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen	9
3.4	Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung	9
<b>4</b>	<b>Quellen</b>	<b>10</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt das Vorgehen zum Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich Alkalireaktion im Beton von groben Gesteinskörnungen, die für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS nach TL Beton-StB<sup>2</sup> eingesetzt werden sollen. Dabei werden insbesondere auch die Erfahrungen (Schadensfälle, Beurteilung der Alkalireaktivität von Gesteinskörnungen) berücksichtigt, die seit der Einführung des ARS Nr. 15/2005 gesammelt wurden. Bei den vorgesehenen Prüfungen werden alle Betonzusammensetzungen für Oberbeton (0/8), Oberbeton (D > 8) und Unterbeton nach den TL Beton-StB 07 [7] abgedeckt.

### Begriffsbestimmungen:

- AKR-Gutachter:** Eine vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bzw. von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) als AKR-Gutachter anerkannte Person. Für die Anerkennung müssen Gutachter und Prüfstelle bestimmte persönliche als auch gerätetechnische Voraussetzungen erfüllen. Die aktuell vom BMVBS bzw. der BASt anerkannten AKR-Gutachter werden auf der Internetseite der BASt ([www.bast.de](http://www.bast.de)) aufgeführt.
- Überwachungsstelle:** Eine bauaufsichtlich anerkannte Überwachungsstelle, die Gesteinskörnungen nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3] fremdüberwacht.
- WS-Grundprüfung:** Prüfung zur Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit einer groben Gesteinskörnung in Beton für die Feuchtigkeitsklasse WS. Die Grundprüfung beinhaltet zunächst die Prüfung der Alkaliempfindlichkeit aller zur Verwendung in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen der Gewinnungsstätte mit einem Schnelltest<sup>3</sup> nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie [3]. Auf diesen Ergebnissen aufbauend erfolgen die mineralogische/petrographische Charakterisierung sowie die Prüfung mittels WS-Betonversuch für ausgewählte Korngruppen. Je nach verwendeter Betonzusammensetzung wird zwischen einer WS-Grundprüfung für Beton mit einem Größtkorn der zu verwendenden Korngruppe von 8 mm und für Beton mit einem Größtkorn > 8 mm unterschieden.
- WS-Bestätigungsprüfung:** Prüfung der Alkaliempfindlichkeit einer oder mehrerer Gesteinskörnungsprobe/n einer aktuellen Probenahme mittels Schnelltest nach Alkali-Richtlinie [3], Teil 3 und bei Bedarf deren mineralogische/petrographische Charakterisierung. Das Ziel der WS-Bestätigungsprüfung ist - durch Vergleich der aktuellen Ergebnisse mit den Ergebnissen der WS-Grundprüfung - die Eignung der Gesteinskörnung(en) der aktuellen Probenahme bestätigen zu können.

<sup>2</sup> Diese Regelungen sind nicht unmittelbar anwendbar auf Gesteinskörnungen, die für den Bau von Flugbetriebsflächen aus Beton eingesetzt werden sollen. In diesem Fall ist eine gesonderte Vorgehensweise durch den AKR-Gutachter erforderlich.

<sup>3</sup> Unter Schnelltests nach Abschnitt 2.3.2.1 werden das Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und der Mörtelschnelltest (Alternativverfahren) begrifflich zusammengefasst. Die Schnelltests sind mit einem der beiden Verfahren durchzuführen.



## **2 WS-Grundprüfung von groben Gesteinskörnungen**

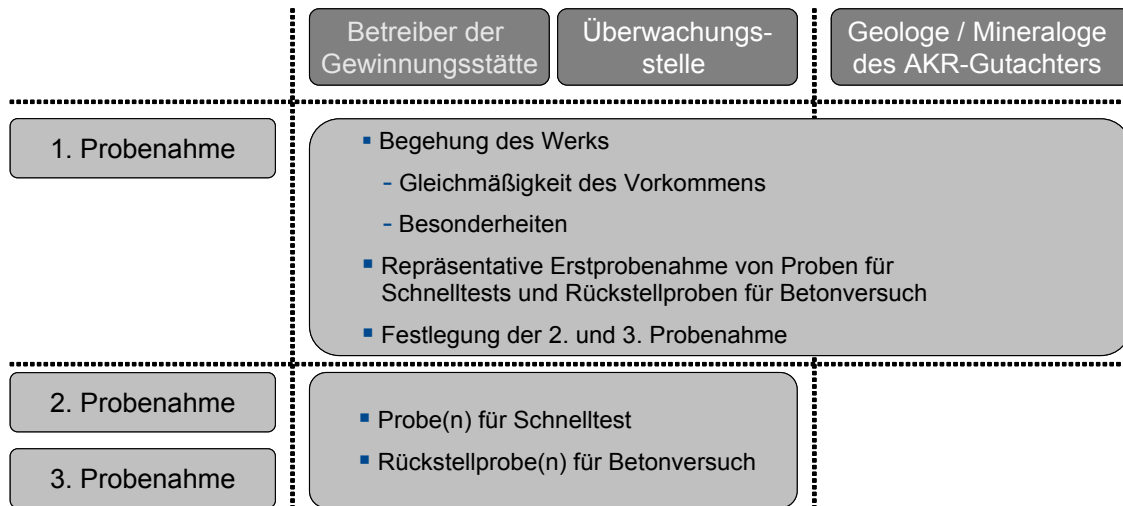
### **2.1 Verantwortungsbereich**

Die AKR-Gutachter führen die WS-Grundprüfungen zur Bewertung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für Beton der Feuchtigkeitsklasse WS durch, um Schäden infolge einer AKR zu vermeiden. Soll die spätere WS-Bestätigungsprüfung durch die Überwachungsstelle durchgeführt werden, dann ist diese bereits in die WS-Grundprüfung mit einzubeziehen. Im Folgenden wird von diesem Fall ausgegangen.

### **2.2 Probenahme und Begehung des Lieferwerkes/Vorkommens**

Im Rahmen der ersten Probenahme soll eine gemeinsame Begehung des Lieferwerkes durch einen erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters, durch die Überwachungsstelle und durch den Betreiber der Gewinnungsstätte erfolgen. Ziel ist es, in Abstimmung mit der Überwachungsstelle und dem Betreiber der Gewinnungsstätte eine Beurteilung der Gleichmäßigkeit des Vorkommens, die Dokumentation möglicher, für die nachfolgenden Untersuchungen relevanter Besonderheiten, die Sicherstellung einer repräsentativen Erstprobenahme und die Festlegung geeigneter Abstände für die beiden Folgeprobenahmen vorzunehmen. Die Befunde werden in die Dokumentation der WS-Grundprüfung aufgenommen.

Insgesamt sind drei zeitversetzte Probenahmen aus der laufenden Produktion vorzunehmen, wobei der zeitliche Abstand zwischen den Probenahmen aus der laufenden Produktion mindestens vier Wochen betragen muss. Die erste Probenahme ist durch die Überwachungsstelle im Beisein eines erfahrenen Geologen/Mineralogen des AKR-Gutachters durchzuführen, die zweite und dritte Probenahme kann alleine durch die Überwachungsstelle erfolgen (siehe **Bild 1**). Bei jeder der drei Probenahmen werden von allen für den Einsatz in Fahrbahndecken aus Beton vorgesehenen Korngruppen (z.B. 2/5, 2/8, 5/8, 8/16, 16/22 und ggf. 16/32) der Gewinnungsstätte Proben genommen. Dabei ist je Korngruppe die benötigte Probemenge für den vom AKR-Gutachter durchzuführenden Schnelltest (10 kg) einschließlich der Rückstellproben für die anschließend durchzuführende Betonprüfung (100 – 150 kg) nach Abschnitt 2.3.3 (WS-Betonversuch) sowie den ggf. von der Überwachungsstelle durchzuführenden Schnelltest (10 kg) zu entnehmen (siehe **Tabelle 1**). Eine der beiden 10-kg-Proben verbleibt bei der Überwachungsstelle, die andere 10-kg-Probe wird dem Gutachter zur Prüfung nach Abschnitt 2.3.2.1 übergeben. Die Rückstellproben für den Betonversuch werden bis zum Vorliegen der Schnelltestergebnisse in der Gewinnungsstätte aufbewahrt. Alle Proben sind zu verpacken, zu verplomben und geschützt zu lagern.



**Bild 1** Probenahmen für WS-Grundprüfung

**Tabelle 1** Mindestmenge von Gesteinskörnungsproben je Probenahme

Betonzusammensetzung	Korngruppe (Beispiel)	Rückstellprobe für Betonversuch	Probe für Schnelltest durch AKR-Gutachter	Rückstellprobe für Schnelltest durch Überwachungsstelle
Oberbeton (0/8)	2/5	150 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	5/8	150 kg		
Oberbeton (D > 8) und Unterbeton	2/8	100 kg	jeweils 10 kg	jeweils 10 kg
	8/16	150 kg		
	16/22			

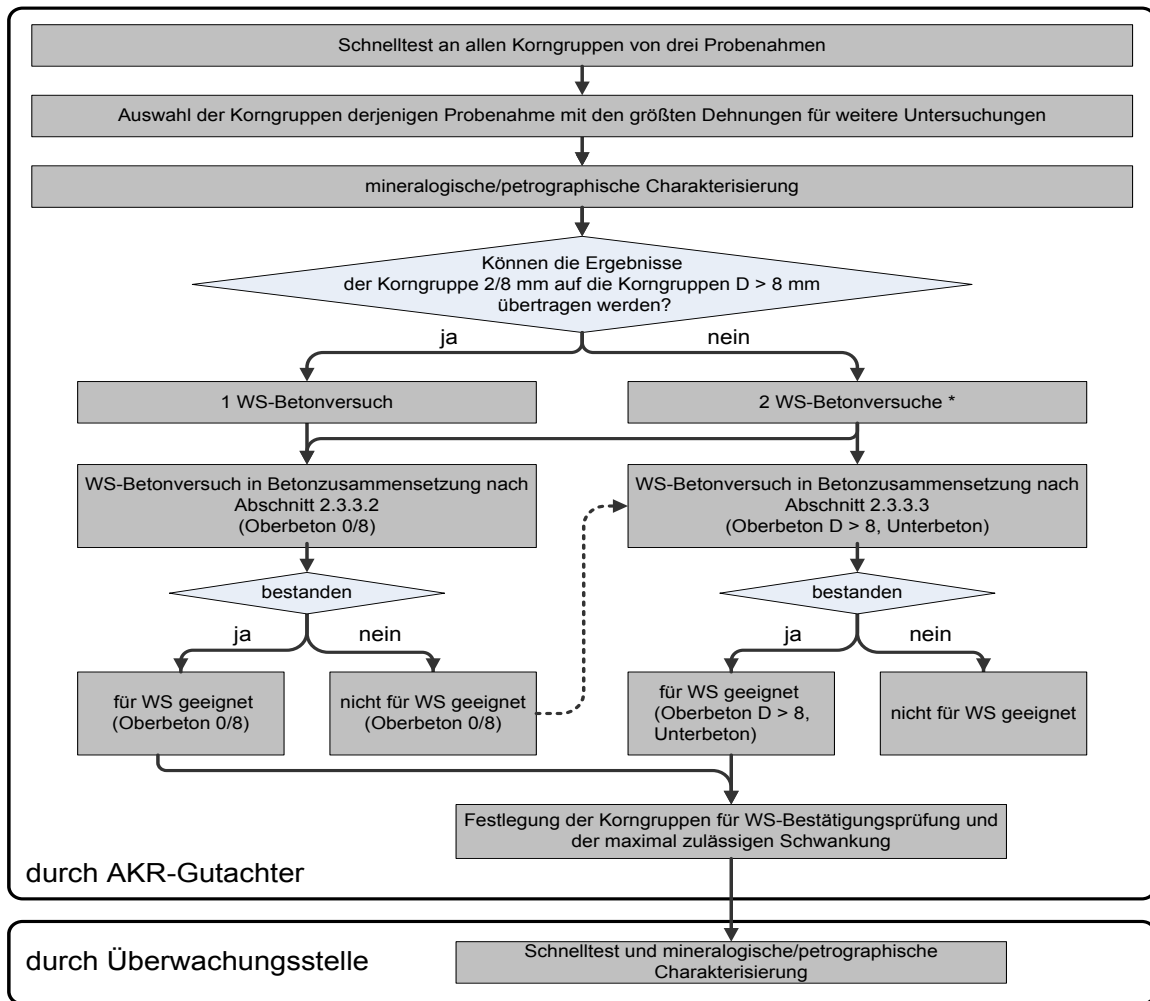
### 2.3 Prüfungen

#### 2.3.1 Prüfablauf

Der AKR-Gutachter untersucht die nach Abschnitt 2.2 genommenen Proben aller erforderlichen Korngruppen mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 (d. h. entweder mit dem Referenzprüf- oder dem Alternativverfahren) und teilt der Überwachungsstelle die Ergebnisse mit (siehe **Bild 2**). Auf der Grundlage dieser Ergebnisse entscheidet der AKR-Gutachter, an welchen Korngruppen die anschließenden Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Die Rückstellproben derjenigen Probenahme, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, werden zur weiteren Charakterisierung für die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.2 und für den WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 herangezogen. Beide Prüfungen erfolgen durch den AKR-Gutachter. Nach Vorliegen der Ergebnisse legt der AKR-Gutachter fest, welche Korngruppen in die WS-Bestätigungsprüfung einbezogen werden müssen. Die Festlegung ist im Gutachten zu dokumentieren. Im Anschluss an die Untersuchungen durch den AKR-Gutachter führt die Überwachungsstelle an den Rückstellproben für diese festgelegten Korngruppen jeweils an den Proben, die im Ergebnis der Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 die höchsten Dehnungen aufwiesen, ebenso die Untersuchungen nach Abschnitt 2.3.2.1 und 2.3.2.2 durch, um über Ausgangswerte für die WS-Bestätigungsprüfung zu verfügen.

Die Ergebnisse aus den Prüfungen mit dem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 und der mineralogisch/petrographischen Charakterisierung nach Abschnitt 2.3.2.2 sind dem Hersteller zur Berücksichtigung in der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) zur Kenntnis zu geben.

Bei positiver Gutachterbewertung können zu späteren Zeitpunkten Korngruppen desselben Lieferwerkes kurzfristig in einer WS-Bestätigungsprüfung nach Abschnitt 3 beurteilt und bei ausreichender Übereinstimmung mit den Ausgangswerten für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton der entsprechenden Bauweise eingesetzt werden. Zur Beurteilung der Übereinstimmung legt der AKR-Gutachter im Gutachten die maximal zulässige nach oben auftretende Abweichung der Schnelltestergebnisse fest. Sie liegt in der Regel zwischen 0,10 mm/m und 0,20 mm/m beim Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) sowie 0,15 mm/m und 0,30 mm/m beim Mörtelschnelltest (Alternativverfahren). In Abhängigkeit der Ergebnisse des WS-Betonversuchs obliegt es dem AKR-Gutachter, größere Abweichungen der Schnelltestergebnisse zuzulassen.



\* Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Oberbeton (D > 8) bzw. Unterbeton eingesetzt werden, dann kann der WS-Betonversuch nur mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchgeführt werden.

**Bild 2** Prüfablauf der WS-Grundprüfung

## **2.3.2 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen**

### **2.3.2.1 Schnelltests nach Alkali-Richtlinie, Teil 3 (AKR-Gutachter und Überwachungsstelle)**

Die beiden Schnelltests „Schnellprüfverfahren (Referenzprüfverfahren) und Mörtelschnelltest (Alternativverfahren)“ sind in Teil 3, Abschnitt 5.2 bzw. Anhang A der Alkali-Richtlinie [3] beschrieben.

### **2.3.2.2 Mineralogische/petrographische Charakterisierung (AKR-Gutachter)**

Die mineralogische und petrographische Charakterisierung der Gesteinskörnungen erfolgt an den Gesteinskörnungsprouben, die für den Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 ausgewählt werden.

## **2.3.3 Betonversuche zum Nachweis der Eignung der Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS (WS-Betonversuch) (AKR-Gutachter)**

### **2.3.3.1 Allgemeines**

Die nachfolgend aufgeführten Betonzusammensetzungen werden herangezogen, um die prinzipielle Eignung von groben Gesteinskörnungen einer Gewinnungsstätte unabhängig vom konkreten Bauvorhaben für die derzeit angewandten Bauweisen vorab zu untersuchen. Je nach vorgesehendem Verwendungszweck wird für den WS-Betonversuch eine WS-spezifische Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 herangezogen.

Bei einer Prüfung mit der Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 ist der WS-Betonversuch an der Korngruppe 2/8 durchzuführen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Beurteilung einer Prüfung mit der Korngruppe 2/8 auch auf die Korngruppe 5/8 übertragen werden kann. Inwieweit die Ergebnisse auf die anderen Korngruppen, die bei einer Betonzusammensetzung nach 2.3.3.3 verwendet werden, übertragen werden können, obliegt dem AKR-Gutachter. Sollte die Übertragbarkeit der Beurteilung nicht gegeben sein, ist die Durchführung eines WS-Betonversuchs an einer entsprechenden Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durch den AKR-Gutachter möglich.

Sollen die Korngruppen einer Gewinnungsstätte ausschließlich für Beton Oberbeton ( $D > 8$ ) bzw. für Unterbeton eingesetzt werden, ist der WS-Betonversuch mit einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.3 durchzuführen.

Als feine Gesteinskörnung wird von allen AKR-Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher natürlicher Quarzsand (0/2) verwendet, dessen Dehnung in den Schnelltests im mittleren Bereich nach bisher vorliegenden Erfahrungen mit Schnelltests an Sanden liegt.

Als Zement wird von allen Gutachtern und unabhängig von der Art des Betonversuchs ein einheitlicher Fahrbahndeckenzement CEM I 42,5 N nach TL Beton-StB 07 [7] mit einem  $\text{Na}_2\text{O}$ -Äquivalent von 0,75 M.-% bis 0,80 M.-% verwendet.

Der unter Praxisbedingungen ggf. erforderliche Einsatz von Zusatzmitteln (BV/FM/VZ) wirkt sich erfahrungsgemäß nicht auf das AKR-Schädigungspotenzial der Betonzusammensetzung aus und wird daher im WS-Betonversuch nicht berücksichtigt. In Anlehnung an die Alkali-

Richtlinie, Teil 1, Abschnitt 4.3.2 [3] darf unter Praxisbedingungen der Gesamtalkaligehalt aller im Beton eingesetzten Betonzusatzmittel  $600 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.

#### 2.3.3.2 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (0/8)**

**Zementgehalt:**  $430 \text{ kg/m}^3$

**Wasserzementwert:**  $w/z = 0,45$

**LP-Gehalt:** 5,5 - 6,5 Vol.-%

**Gesteinskörnung:** 30 Vol.-% Sand 0/2 mm nach Abschnitt 2.3.3.1  
70 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 2/8 mm <sup>4</sup>

#### 2.3.3.3 **Betonzusammensetzung für Oberbeton (D > 8) und Unterbeton**

**Zementgehalt:**  $360 \text{ kg/m}^3$

**Wasserzementwert:**  $w/z = 0,45$

**LP-Gehalt:** 4,0 - 5,0 Vol.-%

**Gesteinskörnung:** 30 Vol.-% Sand 0/2 mm nach Abschnitt 2.3.3.1  
15 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 2/8 mm  
25 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 8/16 mm  
30 Vol.-% der zu beurteilenden Gesteinskörnung 16/22 mm <sup>5</sup>

#### 2.3.3.4 **WS-Betonversuch mittels FIB-Klimawechselagerung**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im Betonversuch mit der FIB-Klimawechselagerung unter Einwirkung einer NaCl-Prüflösung untersucht [4, 5].

#### 2.3.3.5 **WS-Betonversuch mittels 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr**

Die groben Gesteinskörnungen werden, je nach Bauweise, in einer Betonzusammensetzung nach Abschnitt 2.3.3.2 oder 2.3.3.3 im 60 °C-Betonversuch mit Alkalizufuhr (NaCl-Prüflösung) untersucht [8, 9].

### 2.4 **Geltungsdauer der WS-Grundprüfung**

Die WS-Grundprüfung für die positiv beurteilten Korngruppen einer Gewinnungsstätte gilt für eine Dauer von 4 Jahren ab Probenahme und muss nach Ablauf dieser Frist erneut durchgeführt werden. Erfolgt eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie bzw. in Anlehnung daran (vierteljährliche Schnelltests), kann eine erneute WS-Grundprüfung – in Abhängigkeit von den Prüfergebnissen - entfallen. Die WS-Grundprüfung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich aus Eigen- bzw. Fremdüberwachung Hinweise auf eine Erhöhung der Alkaliempfindlichkeit (z. B. durch Änderungen in der petrographischen/mineralogischen Zusammen-

<sup>4</sup> Die Beurteilung an der Korngruppe 2/8 mm gilt gleichermaßen für die Korngruppe 2/5 mm und 5/8 mm.

<sup>5</sup> Die Beurteilung an der Korngruppe 16/22 mm gilt gleichermaßen für die Korngruppe 16/32 mm.



setzung) ergeben. Diese müssen der Hersteller bzw. die Überwachungsstelle dem AKR-Gutachter unverzüglich mitteilen.

### **3 WS-Bestätigungsprüfung (Überwachungsstelle oder AKR-Gutachter)**

#### **3.1 Verantwortungsbereich**

Die WS-Bestätigungsprüfung darf durch den AKR-Gutachter oder durch die Überwachungsstelle des Lieferwerkes durchgeführt werden. Die Eignung der Gesteinskörnung(en) muss auf Grundlage der WS-Grundprüfung an Proben entweder regelmäßig oder vor Baubeginn eines Bauvorhabens bestätigt werden.

Die Ergebnisse der Überwachungsstelle sind dem AKR-Gutachter mitzuteilen.

Die WS-Bestätigungsprüfung ist mit dem gleichen Schnelltest wie in der WS-Grundprüfung durchzuführen.

#### **3.2 Prüfhäufigkeit**

Die Prüfung muss entweder im Rahmen einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest über den Zeitraum der Gültigkeit der WS-Grundprüfung oder einmalig vor Betonierbeginn durch die Überwachungsstelle oder den AKR-Gutachter erfolgen. Der Abstand zwischen der einmaligen Probenahme und dem Betonierbeginn darf höchstens 3 Monate betragen.

#### **3.3 Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Gesteinskörnungen**

Die Überwachungsstelle bzw. der AKR-Gutachter untersucht entsprechend Abschnitt 2.3.2 die Proben einer aktuellen Probenahme und vergleicht die Ergebnisse mit denen der Proben aus der WS-Grundprüfung. Sind die nach oben auftretenden Abweichungen der Ergebnisse (Mittelwert der Dehnung aus drei Prismen) im Vergleich zum Ausgangswert größer als der im Gutachten festgelegte Wert (siehe Abschnitt 2.3.1), ist die Eignung der Gesteinskörnung(en) vom AKR-Gutachter erneut nach Abschnitt 2.3.2 zu untersuchen und abschließend zu bewerten oder durch eine neue WS-Grundprüfung mit einem WS-Betonversuch nach Abschnitt 2.3.3 nachzuweisen.

#### **3.4 Geltungsdauer der WS-Bestätigungsprüfung**

Die WS-Bestätigungsprüfung gilt nur in Verbindung mit einer gültigen WS-Grundprüfung. Wenn eine regelmäßige Fremdüberwachung nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie mit einem Schnelltest nach Abschnitt 2.3.2.1 durchgeführt wird und sich dabei keine unzulässigen Abweichungen zu den Schnelltests der WS-Grundprüfung ergeben, gilt diese laufende WS-Bestätigungsprüfung so lange, wie die WS-Grundprüfung Gültigkeit hat.

Wird keine regelmäßige Fremdüberwachung durchgeführt, gilt die WS-Bestätigungsprüfung für die Dauer der Betonage, jedoch maximal für 6 Monate.

#### 4 Quellen

- [1] Müller, Ch.; Borchers, I.; Stark, J.; Seyfarth, K.; Giebson C.: Beurteilung der Alkaliempfindlichkeit von Betonzusammensetzungen - Vergleich von Performance-Prüfverfahren. In: Bauhaus-Universität Weimar (Hrsg.): 17. Internationale Baustofftagung Ibausil; 23.-26.09.2009; Weimar; Tagungsbericht Band 2; Bauhaus-Universität Weimar; 2009, S. 261- 266
- [2] Forschungsinstitut der Zementindustrie; F.A.-Finger-Institut für Baustoffkunde Weimar (Hrsg.): 2. Entwurf des Technischen Schlussberichts AKR im Betondeckenbau: AKR-Untersuchungen für Fahrbahndecken aus Beton mit Waschbetonoberfläche, Untersuchungen im Rahmen des FE-Vorhabens 89.214/2008/AP. Düsseldorf, Weimar 2010, unveröffentlicht; beauftragt vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen
- [3] Deutscher Ausschuss für Stahlbeton, DAfStb (Hrsg.): Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton : Alkali-Richtlinie . Berlin : Beuth, Februar 2007 (DAfStb-Richtlinie)
- [4] Stark, J., Freyburg, E., Seyfarth, K., Giebson, C.: AKR-Prüfverfahren zur Beurteilung von Gesteinskörnungen und projektspezifischen Betonen. beton - Die Fachzeitschrift für Bau+Technik, Verlag Bau+Technik GmbH, Nr. 12/2006 (56. Jahrgang): 574-581
- [5] Seyfarth, K., Giebson, C., Stark, J.: AKR-Performance-Prüfung für Fahrbahndecken aus Beton: Erfahrungen aus Labor und Praxis im Vergleich. 17. Internationale Baustofftagung (ibusil), Weimar, Tagungsbericht Band 2 (2009), S. 255-260
- [6] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2006, Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften / Sachgebiet 06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
- [7] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): TL Beton-StB 07 - Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton. Ausgabe 2007
- [8] Siebel, Eberhard; Böhm, Matthias; Borchers, Ingmar; Müller, Christoph; Bokern, Jürgen; Schäfer, Elke: AKR-Prüfverfahren : Vergleichbarkeit und Praxis-Relevanz; Teil 1; Teil 2. In: Beton 56 (2006) 12, S.599-604; 57 (2007) 1-2, S. 63-71
- [9] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren. In: Straße und Autobahn 59 (2008) 5, S. 272-281
- [10] Müller, Christoph; Borchers, Ingmar; Eickschen, Eberhard: Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren: Hinweise zur Ableitung praxisgerechter Bewertungskriterien für Performance- und WS- Grundprüfungen In: Beton 62 (2012) 10, S. 397-404

**913-I**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit  
hydraulischen Bindemitteln und  
Fahrbahndecken aus Beton,  
Ausgabe 2007, Änderung/Ergänzung 2013,  
ZTV Beton-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 13. Dezember 2013 Az.: IID9-43415-003/08**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Gemeindetag

**Vorbemerkung zur Änderung/Ergänzung 2013**

Für den Neubau und die Erneuerung von Fahrbahndecken aus Beton sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für Bundesfernstraßen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk1,8 gemäß RStO 12 (Feuchtigkeitsklasse WS) neue Regelungen zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) eingeführt worden. Die Änderungen sind in den Nrn. 3.4 und 5 dieser Bekanntmachung dargestellt.

**1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (ZTV Beton-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft zur Umsetzung Europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV Beton-StB 07 enthalten Anforderungen für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßenbau und anderer Verkehrsflächen zu beachten sind.

**2. Anwendung**

Die ZTV Beton-StB 07 sind künftig bei Straßenbau- maßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Die in den ZTV Beton-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

- 2.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07  
Der dritte Absatz ist wie folgt zu ändern:

Kerben in Querrichtung sind durch Einrütteln oder Einschneiden auszubilden. Anschlüsse an vorhandene Schichten sind geradlinig und senkrecht auszubilden.

- 2.2 Zu Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07
- 2.2.1 Die bisherigen Anforderungen an die Bruchflächigkeit von Gesteinskörnungen stimmen nicht mit den Anforderungen der Kategorie C<sub>90/1</sub> überein. Regional gute Erfahrungen mit Gesteinskörnungen der Kategorie C<sub>90/1</sub> können daher nur vorliegen, wenn diese auch die bisherigen Anforderungen erfüllen. Wird für Oberbeton für Fahrbahndecken, bei denen der Oberflächenmörtel entfernt wird, die Kategorie C<sub>90/1</sub> gefordert, müssen daher die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.
- 2.2.2 Bei der Verwendung von Vliesstoffen unter Betonfahrbahndecken ist von jeder Baumaßnahme eine Rückstellprobe (20 m<sup>2</sup>) des verwendeten Vliesstoffes zu entnehmen und an die BASt zu senden. Die Vliesstoffe lässt die BASt überprüfen; die Prüfergebnisse werden zur Erfahrungssammlung dokumentiert.
- 2.3 Zu Abschnitt 3.3.4.1 der ZTV Beton-StB 07  
Der Abschnitt 3.3.4.1 ist wie folgt zu ergänzen:

Wird die Festigkeit an einem Bohrkern in einem Alter über 60 Tagen ermittelt, ist ein Zeitbeiwert z in Abhängigkeit vom tatsächlichen Prüfalter und dem verwendeten Zement zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die nach TP Beton-StB, Abschnitt 4.2.4.1 ermittelte Druckfestigkeit mit dem entsprechenden Zeitbeiwert nach Tabelle 1a zu multiplizieren. Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Tabelle 1a

Prüfalter in Tagen	Zeitbeiwert z	
	CEM I	CEM II/III
60	1,00	1,00
120	0,92	0,95
180	0,88	0,93
360 und mehr	0,82	0,92

- 2.4 Zu Abschnitt 3.3.4.7 der ZTV Beton-StB 07  
Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Betondecke gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes
- bei der Abnahme  $\mu_{SKM} = 0,49$  als Grenzwert und
  - bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche  $\mu_{SKM} = 0,43$  als Wert.

- 2.5 Zu den Abschnitten 5.3 und 5.4 der ZTV Beton-StB 07

Auf S. 56 ff. sind die Abschnitte 5.3 und 5.4 zu ersetzen durch:

5.3 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B

### 5.3.1 Abrechnung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken

Ist die Abrechnung von Tragschichten bzw. Betondecken im Bauvertrag nach Einbaudicken vorgeschrieben, ist für jede Schicht nachzuweisen, wie weit die Einbaudicke mit der vertraglich vereinbarten Einbaudicke übereinstimmt.

Die Vergütung von Mehrbreiten, Mehrlängen und Mehr-Einbaudicken wird in den folgenden Abschnitten geregelt.

Darüber hinaus werden sie nur vergütet, wenn die Ausführung vom Auftraggeber schriftlich angeordnet worden ist. Die Anordnung hat der Auftragnehmer vor Ausführung zu beantragen, wenn Mehrmengen aus Gründen (konstruktive oder planerische Gründe), die er nicht zu vertreten hat, erforderlich werden.

#### 5.3.1.1 Tragschichten

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Einbaudicke der Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 20 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

#### 5.3.1.2 Betondecken

Als Einbaudicke gilt das arithmetische Mittel aller Einzelwerte der Deckenabschnitte gleicher Fertigungsbreite über das gesamte Baulos. Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Einzelwerte nur bis zu 15 % über Solleinbaudicke berücksichtigt werden.

#### 5.3.1.3 Dickenausgleich

##### 5.3.1.3.1 Mehr-Einbaudicken

Mehr-Einbaudicken einer Schicht werden bis zu den in den Abschnitten 5.3.1.1 und 5.3.1.2 genannten Grenzwerten zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender, nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen.

Mehr-Einbaudicken einer Betondecke werden ebenfalls zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaudicken darunter liegender Oberbauschichten herangezogen. Die dann verbleibende Mehr-Einbaudicke der abzurechnenden Decke wird im Abrechnungspreis vergütet, jedoch nur bis zu 1,5 cm über der im Bauvertrag vorgeschriebenen Einbaudicke.

##### 5.3.1.3.2 Minder-Einbaudicken

Minder-Einbaudicken der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaudicken darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

##### 5.3.1.4 Abrechnungseinheitspreis

Ist eine Mehr- oder Minder-Einbaudicke bei der Abrechnung zu berücksichtigen, wird der vereinbarte Einheitspreis abzüglich der gegebenenfalls darin enthaltenen Kosten für Fugen und Betonstahlein-

lagen entsprechend dem Verhältnis der zu vergütenden Einbaudicke zu der vorgeschriebenen Einbaudicke geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

#### 5.3.2 Abrechnung nach Einbaugewicht bei Tragschichten

Mehr-Einbaugewichte einer Tragschicht werden zunächst zum Ausgleich von Minder-Einbaugewichten darunter liegender nach dem Bauvertrag auszuführender Oberbauschichten herangezogen. Das dann verbleibende Mehr-Einbaugewicht der abzurechnenden Tragschicht wird nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Bei der Ermittlung des Mittelwertes dürfen Mehr-Einbaugewichte nur bis zu 20 % berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Einbaugewichte werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber hierfür schriftlich einen Auftrag erteilt hat.

Minder-Einbaugewichte der einzelnen Tragschichten werden abgezogen, soweit sie nicht durch Mehr-Einbaugewichte darüber liegender Tragschichten oder Schichten der Decke ausgeglichen worden sind.

Ist ein Mehr- oder Minder-Einbaugewicht bei der Abrechnung zu berücksichtigen, so wird der vereinbarte Einheitspreis entsprechend dem Verhältnis des zu vergütenden Einbaugewichtes zu dem vorgeschriebenen Einbaugewicht geändert und der Abrechnung zugrunde gelegt (Abrechnungseinheitspreis).

#### 5.3.3 Vom Auftraggeber beigestellte Baustoffe

Werden Baustoffe vom Auftraggeber beigestellt, gelten für die Abrechnung von Mehr- und Mindereinbaudicken und Mehr- oder Minder-Einbaumengen die Abschnitte 5.3.1.3.1 und 5.3.1.3.2 entsprechend. Bei der Änderung wird der Einheitspreis für die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung zugrunde gelegt.

### **3. Richtlinien**

Die in den ZTV Beton-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

#### 3.1 Zu Abschnitt 2.1.3 der ZTV Beton-StB 07

Der erste Spiegelstrich des letzten Absatzes ist wie folgt zu ändern:

- Einschneiden von Kerben

#### 3.2 Zu Abschnitt 3.1.4.1 der ZTV Beton-StB 07

Nach dem zweiten Absatz ist folgender neuer Absatz einzufügen:

Im Fall von zeitweisen Verkehrsführungen an Baustellen kann von der vorstehenden Festlegung zur Lage von Längsfugen und Rollspuren abgewichen werden.

Im vorletzten Absatz ist das Wort „mittig“ ersatzlos zu streichen.

3.3 Zu Abschnitt 3.1.4.2 der ZTV Beton-StB 07

Betondecken der Bauklassen Bk100 bis Bk1,8 sollten im Hinblick auf zukünftige Verkehrsführungen grundsätzlich über den gesamten Querschnitt nach Ausführungsart B1 verdübelt werden.

3.4 Zu Abschnitt 3.2 der ZTV Beton-StB 07

Im Rahmen von Kontrollprüfungen sind von den in der Tabelle 1 angegebenen Baustoffen, die für die Herstellung der Fahrbahndecke aus Beton verwendet werden, Rückstellproben zu nehmen. Bei Baumaßnahmen mit einer Bauzeit von mehr als einem Jahr, ist mindestens einmal jährlich eine Rückstellprobe zu entnehmen. Die erforderliche Menge je verwendeter Betonrezeptur ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1

Baustoff	Erforderliche Menge je Baulos
Gesteinskörnungen	8 kg je Korngruppe
Zement	2 kg
Zusatzmittel	2 l
Zusatzstoffe	2 kg

Die Rückstellproben sind unter Beifügung des vollständig ausgefüllten Probenahmeprotokolls sowie einer Kopie der Prüfzeugnisse jeder einzelnen Komponente an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Betonbauweisen, Lärmindernde Texturen“, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach zu senden.

3.5 Zu Abschnitt 4.1 der ZTV Beton-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzuges bemisst sich nach den im Anhang G der ZTV Beton-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

3.6 Zu Anhang G der ZTV Beton-StB 07

Die Formel im Teil A 4 ist wie folgt zu korrigieren:

$$A = \frac{1}{100} \times (11p - 4,5) \times EP \times F$$

Der Anhang G wird um folgenden Teil B 4 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} \times f_d \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} \times 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m<sup>2</sup>

F = dem 100-m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m<sup>2</sup>

f<sub>d</sub> = Faktor für die Deckschichtart 0,75 bei Betondecken

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100-m-Abschnitte vorgenommen.

4. **Außerkräfttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. September 2013 (AllMBl S. 406) wird aufgehoben.

5. **Meldepflicht**

Alle erforderlichen Unterlagen, Prüfergebnisse sowie Gutachten inklusive des Formblattes „Eignung von Gesteinskörnungen bzw. von Betonzusammensetzungen für Fahrbahnbetondecken“ sind bis Betonierbeginn vom Auftraggeber per E-Mail an AKR@bast.de zu senden. Ebenfalls an diese Adresse sind die positiven Gutachterbeurteilungen zu senden, wenn die Gesteinskörnungen auf der Liste nach (V3) geführt werden sollen.

6. **Druckfehlerkorrektur**

Auf S. 68 (Anhang F) muss es in der Spalte (1) heißen:

i) Dübellage<sup>5)</sup>

7. **Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Beton-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 899 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



**913-I**

**Technische Lieferbedingungen für  
Straßenbaubitumen und  
gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen,  
Ausgabe 2007, Fassung 2013,  
TL Bitumen-StB 07/13**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

**vom 20. Dezember 2013 Az.: IID9-43433-001/08**

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau  
Nr. 20/2013

**Vorbemerkung zur Änderung**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) beinhalten redaktionelle Änderungen sowie die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen.

Die Hersteller von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen müssen seit dem 1. Juli 2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen nach den TL Bitumen-StB 07/13 anstelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird.

**1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007, Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von Vertretern aus Industrie, Straßenbauverwaltung und Wissenschaft erarbeitet.

Die TL Bitumen-StB 07/13 enthalten Anforderungen an Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, die bei der Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt in Heißverarbeitung verwendet werden. Die Technischen Lieferbedingungen stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Bindemittelnormen

– der DIN EN 12591 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen“

und

– der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifikation von Polymermodifizierten Bitumen“

dar.

**2. Anwendung**

Die TL Bitumen-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und künftig einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

**2.1 Zu Abschnitt 2.3 der TL Bitumen-StB 07/13**

Bei Elastomermodifizierten Bitumen der Sorten 120/200-40 A, 45/80-50 A, 25/55-55 A und 10/40-65 A darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07/13 im Lieferzustand um nicht mehr als 8 °C überschreiten.

Elastomermodifizierte Bitumen der Sorten 25/55-55 A und 10/40-65 A, die einen höheren Modifizierungsgrad aufweisen, sind mit PmB 25/55-55 A RC und PmB 10/40-65 A RC zu kennzeichnen und können den in Tabelle 2 jeweils angegebenen unteren Grenzwert der TL Bitumen-StB 07/13 für den Erweichungspunkt Ring und Kugel im Lieferzustand auch um mehr als 8 °C überschreiten.

Somit ergeben sich folgende Sorten und Grenzwerte:

<b>Sorte</b>	<b>Grenzwerte für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [°C]</b>
120/200-40 A	40 bis 48
45/80-50 A	50 bis 58
25/55-55 A	55 bis 63
10/40-65 A	65 bis 73
40/100-65 A	≥ 65
25/55-55 A RC	≥ 55
10/40-65 A RC	≥ 65

Die nachfolgenden Bindemittel müssen innerhalb einer vom Hersteller zu deklarierenden Spanne, definiert durch unteren und oberen Grenzwert für den Erweichungspunkt Ring und Kugel, liegen:

<b>Bindemittel</b>	<b>Deklarationsspanne für den Erweichungspunkt Ring und Kugel [K]</b>
25/55-55 A RC	8
10/40-65 A RC	8
40/100-65 A	12
mit viskositätsverändernden Zusätzen <sup>1)</sup>	12 <sup>1)</sup>

1) gilt auch für Straßenbaubitumen gemäß Abschnitt 2.2 der TL Bitumen-StB 07/13

Bei Bindemitteln, deren Deklarationsspanne des Erweichungspunktes Ring und Kugel die Temperatur 80 °C einschließt, ist der Erweichungspunkt Ring und Kugel im Glycerolbad zu bestimmen.

2.2 Zu Abschnitt 5.5 der TL Bitumen-StB 07/13

Die im Abschnitt 5.5 aufgeführten Prüfungen sind auch für die Polymermodifizierten Bitumen 25/55-55 A RC und 10/40-65 A RC durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind über eine Internetmaske unter der Adresse <http://www.cbm.bgu.tum.de/index.php?id=333> an die TU München zu übergeben.

**3. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 5. November 2012 (AllMBl S. 850) wird aufgehoben.

**4. Bezugsmöglichkeiten**

Die TL Bitumen-StB 07/13 können unter der FGSV-Nr. 794 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Anlage

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5275  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5275

ref-stb27@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2013**  
**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;**  
**Anforderungen, Eigenschaften**  
**06.2: Straßenbaustoffe;**  
**Qualitätssicherung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und  
gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007,  
Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)**

Bezug: ARS Nr.

1. 19/2008 vom 19.09.2008 - S 17/7182.8/3/906011  
(Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und  
gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen  
(TL Bitumen-StB 07))
2. 11/2012 vom 08.08.2012 - StB 27/7182.8/3-ARS-  
12/11/1753016  
(Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks  
Asphaltstraßen)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-13/20/2098668

Datum: Bonn, 29.10.2013

Seite 1 von 3





Seite 2 von 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen“, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2008 bekannt gegeben.

Die Fassung 2013 der TL Bitumen-StB 07 beinhaltet redaktionelle Änderungen sowie die mit ARS 11/2012 bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen. Im Rahmen von Prüfungen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit werden im Abschnitt 5.5 quartalsweise Prüfungen für Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 sowie für Polymermodifizierte Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 eingeführt. Die Sammlung und statistische Auswertung erfolgt im Rahmen eines Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse in die nachfolgende Fassung der TL Bitumen-StB einfließen sollen. Daher wird die Untersuchung von Bindemittelproben so lange durchgeführt, bis eine repräsentative Anzahl von Ergebnissen vorliegt, um diese für die Fortschreibung des Regelwerks nutzen zu können.

Mit der Ausgabe 2010 der DIN EN 14023 „Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Rahmenwerk für die Spezifikation von polymermodifizierten Bitumen“ wurden die darin geregelten Produkte zu harmonisierten Bauprodukten und somit CE-kennzeichnungspflichtig. Somit entfallen bei Vereinbarung der TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 die Einschränkungen in der Baubeschreibung für die Absätze 3 und 4 (Streichung des Textbausteins „Die Abschnitte 3 und 4 der TL Bitumen-StB 07 gelten nicht“).

Die Hersteller von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen müssen zudem seit dem 01.07.2013 geänderte europäische Regelungen beachten. Dies führt dazu, dass bei der Lieferung von Straßenbaubitumen und Polymermodifizierten Bitumen nach den TL Bitumen-StB 07/13 an Stelle der Konformitätserklärung eine Leistungserklärung zu erstellen ist und eine Anpassung der CE-Kennzeichnung erforderlich wird. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung). Detail-Angaben zum Verfahren sind insbesondere im Artikel 4 sowie im Anhang III der EU-Bauproduktenverordnung enthalten.







Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 3 von 3

Die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 ersetzen die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007. Ich gebe die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 19/2008 (Bezug 1.) und Nr. 11/2012, Teil A (Bezug 2.) hebe ich auf.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013, auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Für die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007 wurden unter der Nr. 2007/313/D das Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften durchgeführt. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden. Eine erneute Notifizierung ist nicht erforderlich.

Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses für die Bundesfernstraßen zu übersenden.

Die TL Bitumen-StB 07, Ausgabe 2007/Fassung 2013 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

  
Angestellte



**7072.1-W****Änderung der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 17. Dezember 2013 Az.: III/2-3541/189/4

**I.**

In Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft vom 27. August 2008 (AllMBI S. 523) wird das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „30. Juni 2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**7912.1-U****Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 16. Januar 2014 Az.: 64e-U8634-2014/1-1

**Inhaltsübersicht****I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Mehrfachförderungen

**II. Verfahren**

7. Bewilligungsbehörde
8. Antragstellung
9. Bewilligung
10. Beginn der Ausführung
11. Verwendungsnachweis
12. Subventionserhebliche Angaben
13. EU-Kofinanzierung/Beihilfe

**III. Inkrafttreten****I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparken.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Zuwendung**

Durch die Zuwendungen sollen

- der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,
- die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, verbessert und neu geschaffen,
- die vielgestaltigen, charakteristischen Landschaften Bayerns bewahrt,
- die natürliche Erholungseignung der Naturparke erhalten und verbessert und
- die Ziele des Klimaschutzes umgesetzt werden.

Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,

- die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergänzt um die Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere in der Bayerischen Biodiversitätsstrategie, im Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in den Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturparke und Naturschutzgebiete, in Managementplänen für Natura 2000-Gebiete sowie in Landschaftsplänen enthalten sind,
- einen landesweiten Biotopverbund (BayernNetz-Natur) zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen,
- einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten,
- den ökologischen Wert geschützter Flächen und Gebiete nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG ergänzt um die Regelungen des BayNatSchG zu erhalten und zu verbessern, damit die mit der Inschutznahme verfolgten Ziele erreicht werden,
- Naturparke entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen als landesweit bedeutsame Vorbildlandschaften zu entwickeln und naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten,
- die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand



gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln (Biodiversität).

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien für Maßnahmen gewährt, die auf folgenden Flächen bzw. an folgenden Einzelbestandteilen der Natur vorgenommen werden:

2.1.1 Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG,

2.1.2 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S. 1265),

2.1.3 Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen, nämlich Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die auf der Grundlage landesweiter Fachprogramme und -pläne entwickelt werden sollen, wie des ABSP, des LPK, landesweiter Artenhilfskonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne sowie der Landschaftspläne,

2.1.4 Naturparke sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG ergänzt um die Regelungen des BayNatSchG geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind,

2.1.5 Biosphärenreservate,

2.1.6 Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen“ sind.

Die höheren Naturschutzbehörden können im Einzelfall bei schutzwürdigen Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die in Nr. 2.1 nicht aufgeführt sind, Ausnahmen zulassen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen sind

2.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,

- der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften,

- das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen,

- naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung einer bestimmten Maßnahme.

2.2.2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Natur-

parken auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften, insbesondere

- Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,

- naturparkübergreifende Gemeinschaftsprojekte,
- innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke,

- Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind,

- Beschilderung der Naturparke,

- Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,

- Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen.

2.2.3 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich

- die projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung – vor allem bei Maßnahmen, die dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen,

- die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen – vor allem in Gebieten des BayernNetzNatur im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten sowie in Naturschutzgebieten und Naturparken und soweit erforderlich in Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,

- die Naturschutzberatung von Eigentümern, Besitzern und Nutzern von Flächen, die für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind.

2.2.4 Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen,

- die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können,

- für die keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können,

- für die Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Duldung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann und

- an denen kein unmittelbares privates Interesse Dritter besteht,

soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist.

2.2.5 Vorhaben, die dem Klimaschutz dienen. Dazu zählen insbesondere Pilotprojekte und innovative Vorhaben für Moorgebiete.

2.2.6 Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Träger der Naturparke,
- Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,
- Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke.
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke als Zuwendungsempfänger in Betracht.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele des BNatSchG ergänzt durch die Regelungen des BayNatSchG zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. In Naturparks dienen Zuwendungen auch der langfristigen Sicherung der naturverträglichen Erholungseignung.
- 4.2 Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.
- 4.3 Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 4.4 Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
- 4.5 Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden (Nebenbestimmungen zum Förderbescheid). Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken 25 Jahre, im Übrigen fünf Jahre. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt bzw. verlängert werden.
- 4.6 Bei Pflanzmaßnahmen soll autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden.
- 4.7 Raumbedeutsame Maßnahmen müssen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.
- 4.8 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zu fördern.

4.9 Maßnahmen zur Bewirtschaftung privater und körperschaftlicher Waldflächen und zur erstmaligen Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind grundsätzlich nach der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms zu fördern.

4.10 Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.

4.11 Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Weg der Projektförderung zu den förderfähigen Ausgaben der Einzelmaßnahmen gewährt.

Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Maßnahme nach Nr. 2.2 anfallenden Ausgaben.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Abwicklung von Maßnahmen nach Nr. 2.2 können in fachlich begründeten Fällen gegen Einzelnachweis der Ausgaben als förderfähig anerkannt werden. Die Abrechnung anhand von Pauschalen ist grundsätzlich zulässig.

Landschaftspflegeverbände als überörtlich koordinierende Maßnahmeträger können alternativ für die Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung von Maßnahmen bei Vorlage und Durchführung eines ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramms in den ersten zwei Jahren nach Gründung entsprechend der von ihnen betreuten Gebietsfläche auf Antrag 0,30 €/ha pauschal erhalten.

Die Verwaltungen der Naturparkvereine erhalten gegen Vorlage des jährlichen Arbeitsprogramms eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10.000 €. Die Pauschale erhöht sich für Naturparke, deren Gebiet eine Fläche von 100.000 ha überschreitet auf 15.000 € und für Naturparke mit mehr als 200.000 ha auf 20.000 €. Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.

5.1.1 Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens sind nur förderfähig, sofern die Leistungen von qualifizierten Fachleuten (z. B. Dipl.-Ing. Landespflege, Dipl.-Biologen, Landschaftsarchitekten) erbracht werden. Leistungen zur Vorbereitung und Abwicklung eines Vorhabens umfassen insbesondere die

- Vorbereitung des Vorhabens durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten (Pflegekonzepten) und gutachtlichen Stellungnahmen,
- Aufstellung von Kostenvoranschlägen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen,
- Dokumentation.

5.1.2 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen

gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

- 5.1.3 Arbeiten und Sachleistungen nach Nr. 2.2.2, die von Gemeinden in Naturparks erbracht werden, können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn die Ausgaben gesondert in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen die ZHLE nicht überschritten werden.
- 5.1.4 Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.
- 5.1.5 Sachspenden können nur bis zu 80% des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.2 Nicht förderfähig sind insbesondere:
- 5.2.1 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen.
- 5.2.2 Personalbezogene und sächliche Verwaltungsausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens, soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmeträgers, das nicht eigens dafür eingestellt ist, erbracht werden. Nr. 5.1.3 bleibt unberührt.
- 5.2.3 Umsatzsteuerbeträge, die im Rahmen der Vorsteuererstattung nach § 15 UStG geltend gemacht werden können.
- 5.2.4 Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden.
- 5.2.5 Ausgaben, die durch Einnahmen aus der Nutzung gedeckt werden können.
- 5.2.6 Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind.
- 5.2.7 Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten für Eigenbetriebsarbeiten.
- 5.2.8 Ausgaben für Veranstaltungen (Einweihungsfeiern, Bewirtungen, Tagungen u. Ä.).
- 5.2.9 Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb (z. B. Gaststätte, Pension, Sessel- und Schlepplift, Seilbahn, Verkaufsstand) dienen.
- 5.3 Abrechnung  
Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt gegen Einzelnachweis und bzw. oder Pauschalen.
- 5.4 Höhe der Zuwendung  
Unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens, der finanziellen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers, der Finanzierungsbeteiligung Dritter und etwaiger besonderer Erschwernisse können Zuwendungen als Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den förderfähigen Ausgaben wie folgt gewährt werden:
- 5.4.1 Bei Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Le-

bensräumen sowie speziellen Artenschutzmaßnahmen (Nr. 2.2.1), bei vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 2.2.3), bei Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen (Nr. 2.2.4), bei Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen (Nr. 2.2.5) sowie bei Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.5 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind (Nr. 2.2.6) bis zu einem Förderhöchstsatz von 70 %.

Bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, das sind Maßnahmen

- zur Sicherung und Erhaltung der in den „Roten Listen“ genannten stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume,
- zur Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten,
- zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000,
- zum Aufbau eines Biotopverbunds insbesondere im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten,

können in begründeten Ausnahmefällen höhere Zuwendungen gewährt werden. In jedem Fall ist eine angemessene Beteiligung des Maßnahmeträgers sicherzustellen.

- 5.4.2 Bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks (Nr. 2.2.2) auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne bis zu einem Förderhöchstsatz von 50%. Bei begründeten Ausnahmen können höhere Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 70% gewährt werden.
- 5.5 Bagatellgrenzen  
Zuwendungen werden gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben eines Antrags 2.500€ übersteigen.

## 6. Mehrfachförderungen

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen wie z. B. den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern (Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm), den Richtlinien über Zuwendungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm Wald sowie der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO).

Soweit für vergleichbare Leistungen Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem, gewährt werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

## II. Verfahren

### 7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung – höhere Naturschutzbehörde.

## 8. Antragstellung

- 8.1 Anträge werden über die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

Die untere Naturschutzbehörde legt ihre Stellungnahme dem Antrag bei. In der Stellungnahme äußert sich die untere Naturschutzbehörde insbesondere zur fachlichen Bedeutung der Maßnahmen, zur Übereinstimmung mit fachlichen Programmen und Plänen, zur Dringlichkeit und zur Angemessenheit der Ausgaben.

- 8.2 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Antragstellern mit Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO, einzureichen.

- 8.3 Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

- 8.3.1 Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen (z. B. Fachgutachten, Pflegekonzepte, Landschaftspläne, öffentlich-rechtliche Gestattungen, Zustimmung des Eigentümers).

Bei Pflegemaßnahmen auf Grundstücken sind die jeweiligen Flurstücksnummern, Gemarkungen und Kommunen anzugeben, und es ist zu erklären, dass weder der Antragsteller noch Dritte zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet sind.

- 8.3.2 Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen sind; der Erläuterungsbericht muss die zur Prüfung der Förderfähigkeit notwendigen fachlichen Angaben enthalten über

- den besonderen Wert bzw. den Schutzzweck der Fläche oder des Einzelbestandteils der Natur,
- den derzeitigen Zustand,
- die zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere über die geplante Art der Durchführung, den zeitlichen Ablauf und den erwarteten Erfolg, einschließlich der dafür notwendigen Kontrollen,
- die unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebotene Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
- weitere, ggf. in Zukunft erforderliche Maßnahmen.

- 8.3.3 Übersichtslageplan, in den die Fläche oder der Einzelbestandteil der Natur und ggf. die durch die Maßnahme betroffenen Teilflächen eingetragen sind.

- 8.3.4 Kostenvoranschlag zur Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Umstände. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassbaren Einheiten (z. B. Flächen, Erdmassen, Stückzahlen, Arbeits- und Maschinenstunden) ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist der Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen.

- 8.3.5 Finanzierungsplan mit einer Gegenüberstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich Anteil und Umfang der beabsichtigten Eigenleistungen und der vorgesehenen Finanzierung mit Angabe der freiwilligen Beteiligungen und Beiträge Dritter, Höhe der Eigenmittel sowie Höhe der beantragten Zuwendung.

## 9. Bewilligung

- 9.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge und dokumentiert das Prüfergebnis nachvollziehbar in der Förderakte. Sie entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderanträge. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erhält einen Abdruck des Bewilligungsbescheids.

- 9.2 Die Überwachung der Durchführung der Maßnahme ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

## 10. Beginn der Ausführung

- 10.1 Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag oder vor Zustimmung nach Nr. 4.2 begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

- 10.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich nach Maßgabe der VV/VVK Nr. 1.3 Satz 2 zu Art. 44 BayHO erteilen und diese ggf. mit Auflagen verbinden.

- 10.3 Aus der Zustimmung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.

## 11. Verwendungsnachweis

- 11.1 Die Verwendungsnachweise sind bei den unteren Naturschutzbehörden einzureichen. Diese prüfen die Verwendungsnachweise gemäß Art. 44 BayHO und leiten sie mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

- 11.2 Der Verwendungsnachweis ist mit Formblatt in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Maßnahmeträgern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erbringen.

- 11.3 In den Belegen über Eigenleistungen sind u. a. anzugeben: Ort, Art und Tag der einzelnen Arbeiten, Namen und geleistete Stunden der beschäftigten Arbeitskräfte, Tariflohn und Zuschlag oder Stundensatz. Eine Abrechnung über Pauschalen ist grundsätzlich zulässig.

- 11.4 Der Wert unbarer Sachleistungen ist als Einnahme mit Datum und Betrag anzugeben.

## 12. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden (Antrags-)Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.



**13. EU-Kofinanzierung/Beihilfe**

Soweit in Zuwendungen zu Maßnahmen nach diesen Richtlinien Kofinanzierungsmittel der EU einfließen, können weiter gehende oder abweichende Regelungen von den Vorgaben des Abschnitts II gelten. Darüber ergehen im Einzelfall gesonderte Hinweise.

Diese Förderung ist aufgrund geltendem EU-Recht als Beihilfe zu sehen. Deshalb wurden diese Förderrichtlinien bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt. Zahlungen auf der Grundlage dieser Regelung können erst geleistet werden, wenn die Europäische Kommission die Regelung als beihilferechtskonform genehmigt hat.

**III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Christian Barth  
Ministerialdirektor

**2030.13-A**

**Änderung der Richtlinien  
über die dienstliche Beurteilung und  
die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und  
Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen  
Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**vom 20. Dezember 2013 Az.: A2/0371-1/6**

Die Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 7. Februar 2011 (AllMBl S. 224) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1.1 werden die Worte „Art. 54 Abs. 1 Satz 2“ und das Komma gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450),“ eingefügt sowie die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1.2 werden die Worte „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgetrichtlinien) vom 3. Dezember 2005 (FMBl

S. 193, StAnz Nr. 50)“ durch die Worte „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – Teilhaberichtlinien (TeilR) vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52)“ ersetzt.

- c) Nr. 1.3 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:
 

„Die im Rahmen von Auswahlentscheidungen nach Art. 16 LlbG wesentlichen Beurteilungskriterien werden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dienstpostenbezogen im Rahmen des jeweiligen Besetzungsverfahrens bestimmt. Art. 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LlbG finden daher keine Anwendung. Vor Durchführung der gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 LlbG erforderlichen Binnendifferenzierung kann nicht auf (nicht leistungsrelevante) Kriterien wie Rangdienstalter, allgemeiner Dienstzeitbeginn oder Vorliegen einer Schwerbehinderung zurückgegriffen werden. Für Beförderungsentscheidungen nach Art. 17 LlbG gelten Sätze 8 und 9 entsprechend; bei gleichen Gesamturteilen der Beurteilungen sind alle Einzelkriterien gegenüberzustellen, sofern nicht aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Beförderungsstelle in der Ausschreibung wesentliche Kriterien im Einvernehmen mit der Personalvertretung bestimmt sind.“
  - d) Nr. 1.4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellungen (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 VV-Beamtr).“
  - e) In Nr. 1.7 Satz 1 werden die Worte „Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien“ durch die Worte „Nr. 9 der Teilhaberichtlinien“ ersetzt.
3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
 

„Für die periodischen Beurteilungen werden für folgende Beurteilungsgruppen die Beurteilungsstichtage wie folgt festgelegt:	
Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 3 bis A 8	1. Februar 2014
Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 (mit A 9 mit Amtszulage) bis A 12	1. Februar 2015
Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16	1. Februar 2016

Die Beamten und Beamtinnen werden im Anschluss alle drei Jahre periodisch beurteilt.

Abweichend hiervon wird für die Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 (mit A 9 mit Amtszulage), die zuletzt zum Stichtag 1. März 2011 beurteilt wurden, sowie für die Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 (mit A 13 mit Amtszulage), die zuletzt zum Stichtag 1. März 2012 beurteilt wurden, als erstmaliger Beurteilungsstichtag der 1. Februar 2014 festgelegt. In den darauf folgenden Beurteilungsjahren ab dem Beurteilungsjahr 2015 bzw. 2016 gilt jeweils der in Satz 1 festgelegte Stichtag.

Soweit Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebilde-

- ten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedlichen Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) angehören, ist dies zu berücksichtigen. Das Ministerium kann jeweils Näheres zu den zu bildenden Vergleichsgruppen mitteilen.“
- b) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „frühestens“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt und vor dem Wort „vor“ ein Komma sowie die Worte „bei Beamten und Beamtinnen, die die modulare Qualifizierung (Art. 20 LbG) erfolgreich abgeschlossen haben, frühestens vier Jahre“ eingefügt.
- bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender vierter und folgender fünfter Spiegelstrich angefügt:
- bei Beamten und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 5 Satz 1 LbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit Bestehen der Qualifikationsprüfung sowie erfolgreicher Bewährung gemäß Art. 16 Abs. 5 LbG; bei Personen, die sich bereits im Eingangsamts entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene befinden, gilt die Übertragung des Dienstpostens,
- mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums.“
- c) Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- Der erste, zweite und dritte Spiegelstrich werden durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:
- von Beamten und Beamtinnen mit abweichendem Beurteilungszeitraum nach Nr. 2.3 Satz 2, sofern der Beurteilungszeitraum in den letzten neun Monaten vor dem Stichtag beginnt,“
- d) Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:
- „Die periodische Beurteilung ist nach Ablauf der Probezeit sowie in den Fällen einer Zurückstellung nach Nr. 2.4 jeweils nach neun Monaten nachzuholen, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet. Ferner ist die periodische Beurteilung in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LbG nachzuholen. Eine Nachholung kommt zudem dann in Betracht, wenn diese erforderlich ist, um zu verhindern, dass ein Beamter bzw. eine Beamtin aufgrund des Zeitpunkts einer erfolgten Beförderung und eines damit verbundenen Wechsels der Beurteilungsgruppe erst nach Ablauf von mehr als drei Jahren (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LbG) eine aktuelle periodische Beurteilung erlangen würde. Die Beurteilung ist neun Monate nach der Beförderung nachzuholen, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet.“
- e) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
- „Die periodische Beurteilung ist in den Fällen des Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LbG nach neun Monaten zu aktualisieren. Für den Beurteilungszeitraum der nachfolgenden periodischen Beurteilung bleibt Nr. 2.3 unberührt.“
- f) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.9 werden zu Nrn. 2.7 bis 2.10.
- g) Es wird folgende Nr. 2.11 angefügt:
- „Einheitlicher Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LbG ist jeweils die Eröffnung der Beurteilung.“
4. Nrn. 4.1 bis 4.3 werden durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „Anlassbeurteilungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie werden nach dem Muster der Anlage 1 erstellt.“
5. Nr. 5.3 wird gestrichen.
6. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Worte „als Grundlage“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Nr. 6.4 angefügt:
- „Sofern im Einzelfall eine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich ist, erfolgt diese nach dem Muster der Anlage 5. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als drei Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.“
7. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Worte „als Grundlage“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Nr. 7.5 angefügt:
- „Sofern im Einzelfall eine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich ist, erfolgt diese nach dem Muster der Anlage 5. Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als drei Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.“
8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9.1 Abs. 2 werden die Worte „1. März“ durch die Worte „1. Februar“ und die Worte „15. Januar“ durch die Worte „15. Februar“ ersetzt.
- b) In Nr. 9.3 zweiter Spiegelstrich wird der Buchstabe „P“ durch den Buchstaben „A“ ersetzt.
- c) In Nr. 9.3 dritter Spiegelstrich werden die Worte „des St-Büros“ und die Kommata durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und des Referats LG“ gestrichen.
9. Nr. 10.1 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen.“
10. Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Bekanntmachung ersetzt.
- Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor



## Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Dienstliche Beurteilung**

- Periodische Beurteilung
   
  Zwischenbeurteilung  
 Aktualisierte periodische Beurteilung
   
  Beurteilung aus besonderem Anlass  
 Beurteilungsbeitrag
   
 Anlass:

für ..... (Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für .....

**2. Beurteilungsmerkmale****2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
- Quantität	.....
- Qualität	.....
- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger	.....
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	.....
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	.....

**2.2 Eignung**

	Bewertung
- Auffassungsgabe	.....
- Einsatzbereitschaft	.....
- geistige Beweglichkeit	.....
- Entscheidungsfreude	.....
- Führungspotential	.....

**2.3 Befähigung**

	Bewertung
- Fachkenntnisse	.....
- mündliche Ausdrucksfähigkeit	.....
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit	.....
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	.....

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

--

Seite 3 der dienstlichen Beurteilung für .....

4. **Gesamturteil**

Punktwert .....
--------------------

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)5.1. (ggf.) Führungseignung5.2. Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)5.3. (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr ...5.4. Eignung für die Ausbildungsqualifizierung wird zuerkannt.5.5. Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt.6. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.** ja                       nein<sup>1</sup>7. **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG** werden festgestellt (verbale Beschreibung)

.....  
 .....  
 .....

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 4 der dienstlichen Beurteilung für .....

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen  
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):**

.....  
 .....

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Anlage 5**

Beurteilende Dienststelle

PA-Nr.:

Beurteilungsjahr

**Gesonderte Leistungsfeststellung**

für

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am )

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Fachliche Leistung**

	Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantität</li> <li>- Qualität</li> <li>- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger</li> <li>- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li> <li>- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li> </ul>	



## Seite 2 der gesonderten Leistungsfeststellung für

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich****4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja                       nein<sup>1</sup>

**5. (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

werden festgestellt (verbale Beschreibung)

.....

.....

.....

(Dienststelle)                      **Dienstvorgesetzte(r)**                      (Amtsbezeichnung)                      (Vor- und Zuname)

(Ort)                      ,                      den                      (Datum)                      .....  
(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

<sup>1</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

## Seite 3 der gesonderten Leistungsfeststellung für

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):**

.....

.....

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

(Ort) , den (Datum) (Dienststelle) ..... (Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

(Ort) , den (Datum) ..... (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**2231-A****Änderung der Richtlinie zur  
Förderung von Investitionen im Rahmen  
des Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 10. Januar 2014 Az.: II4/6511-1/183**

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014 vom 13. Februar 2008 (AllMBl S. 144), geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 2013 (AllMBl S. 206), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2014 abzuschließen; Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, sind bis spätestens 31. Dezember 2015 abzuschließen.“

2. Nr. 6.6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Verwendungsnachweise für Investitionen, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 30. Juni 2016 bei der zuständigen Regierung vorliegen; Verwendungsnachweise für Investitionen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, müssen bis spätestens 30. Juni 2017 bei der zuständigen Regierung vorliegen.“

3. In Nr. 7 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 2016“ durch die Worte „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

### **Verlegung einer berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 17. Dezember 2013 Az.: Prot 020170-8-9-8**

Das Generalkonsulat der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn wurde am 15. Dezember 2013 geschlossen und wird am 1. Januar 2014 in der Friedrich-Ebert-Anlage 32 in 60325 Frankfurt am Main wieder eröffnet. Der Konsularbezirk bleibt unverändert.

Werner Meister  
Ministerialrat

### **Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Matthias Everding**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 19. Dezember 2013 Az.: Prot 020175-4-113-5**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Nürnberg ernannten Herrn Dr. Matthias Everding am 15. Oktober 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Gleisbühlstr. 10, 90402 Nürnberg

Tel.: 0911 9883158

E-Mail: [nuremberg@consulfrance-munich.org](mailto:nuremberg@consulfrance-munich.org) oder  
[m.everding@consulhonoraire-france-nuremberg.org](mailto:m.everding@consulhonoraire-france-nuremberg.org)

Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 9.30 bis 13 Uhr  
und mittwochs von 15 bis 18 Uhr

Werner Meister  
Ministerialrat

### **Erteilung einer Erweiterung eines Exequaturs an Herrn Imtiaz A. Kazi**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 19. Dezember 2013 Az.: Prot 020185-1-49-9**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Imtiaz A. Kazi am 12. Dezember 2013 das Exequatur um das Land Rheinland-Pfalz erweitert.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Werner Meister  
Ministerialrat

### **Schließung der Außenstelle der Botschaft der Republik Belarus in Bonn**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 19. Dezember 2013 Az.: Prot 020192-1-39**

Die konsularische Tätigkeit der Außenstelle der Botschaft in Bonn wird zum 23. Dezember 2013 beendet und die Außenstelle zum 1. April 2014 geschlossen.

Werner Meister  
Ministerialrat

### **Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**

**vom 8. Januar 2014 Az.: Prot 020171-4-2**

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11097, ausgestellt für Frau Honorargeneralkonsulin Regine Sixt, Honorargeneralkonsulat von Barbados in München, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Axel Bartelt  
Ministerialdirigent

### **2023-I**

### **Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr**

**vom 23. Dezember 2013 Az.: IB4-1517.31-1**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Februar 2014.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Rothschwaige“  
zur Aufsuchung von  
Erdwärme zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

**vom 13. Januar 2014 Az.: VIII/6-6114a/397/12**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 14. November 2005 erteilte Erlaubnis „Rothschwaige“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 57 700	53 46 500
2	44 64 600	53 49 700
3	44 68 500	53 42 600
4	44 60 200	53 39 000

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 13. Januar 2014 aufgehoben.

Z i m m e r  
Ministerialrat

**Aufhebung der Erlaubnis „Massenhausen“  
zur Aufsuchung von  
Erdwärme zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

**vom 13. Januar 2014 Az.: VIII/6-6114a/584/11**

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 7. Februar 2006 erteilte Erlaubnis „Massenhausen“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 68 850	53 55 300
2	44 75 000	53 58 650
3	44 78 250	53 52 825
4	44 76 800	53 51 950
5	44 72 200	53 49 250
6	44 70 250	53 52 750

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 13. Januar 2014 aufgehoben.

Z i m m e r  
Ministerialrat



## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **19. Februar 2014** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

### Literaturhinweise

#### Hirzel Verlag, Stuttgart

Huncke, **Gestern ist heute**, Heinz Haber und Robert Jungk im Disput um die Zukunft, 119 Seiten, 2013, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7776-2135-7.

Im Mai 2013 jährten sich die Geburtstage der Wissenschaftler zum 100. Mal. Der Band enthält zehn faszinierende Gespräche zwischen den beiden, die Anfang der 1980er Jahre dokumentiert wurden. Obwohl die Aufzeichnungen mehr als 20 Jahre zurückliegen, sind sie weiterhin hochaktuell. In ihren Gesprächen entwerfen Jungk und Haber weitreichende Zukunftsbilder, diskutieren kontrovers über das Leben mit den Gefahren der Industriegesellschaft, fragen nach der Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Menschheit und der Erde.

Nieber, **Schwarz und stark**, Wie Kaffee die Gesundheit fördert, 144 Seiten, 2013, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2161-6.

Kaffee werden die gleichen schädlichen Wirkungen unterstellt wie dem Alkohol. Das umfassende Buch beschäftigt sich mit der Wirkung von Kaffee auf den Organismus, den Blutdruck, die Verdauung, die Leistungsfähigkeit und stellt fest, dass dessen Inhaltsstoffe vielerlei Beschwerden und Krankheiten lindern bzw. die Gesundheit fördern können.

#### Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Beck, **Biologie des Geistesblitzes**, Speed up your mind!, 2013, X, 243 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-642-36532-4.

Das Buch vermittelt einen detaillierten Einblick ins zellbiologische Gerüst und die Funktionsweise des menschlichen Gehirns. Anhand von Beispielen aus dem Alltag wird erklärt, was ein Geistesblitz ist, wie er entsteht und was die Hirnforschung zum Thema Kreativität zu sagen hat.

Essl/Rabitsch, **Biodiversität und Klimawandel**, Auswirkungen und Handlungsoptionen für den Naturschutz in Mitteleuropa, 2013, XIV, 458 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-29691-8.

Das Buch bietet einen umfassenden Überblick der Klimawandeleffekte auf die Biodiversität in Mitteleuropa. Es werden Querverbindungen zu menschlichen Aktivitäten wie Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei gezogen und die Auswirkungen auf Gesundheitsvorsorge und ökosystemare Leistungen dargestellt. Ein besonderer Stellenwert wird den Wechselwirkungen mit anderen Elementen des globalen Wandels wie biologischen Invasionen und Landnutzungswandel eingeräumt.

Förtsch/Meinholz, **Handbuch Betrieblicher Immissionschutz**, 2013, XI, 409 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-00006-6.

Das Handbuch stellt in kompakter Form das notwendige Wissen über das Umweltmedium Luft zusammen. Es bietet einen guten Überblick zu wichtigen Fragen des betrieblichen Immissionsschutzes. Im Werk werden rechtliche, technologische und naturwissenschaftliche Aspekte zu umweltrelevanten Fragestellungen des Schutzes unserer Atmosphäre verknüpft. Daten und Informationen zum nationalen und weltweiten Energieverbrauch verdeutlichen die gigantischen Herausforderungen für eine globale Energiewende.

Hampicke, **Kulturlandschaft und Naturschutz**, Probleme, Konzepte, Ökonomie, 2013, XVI, 337 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8348-1276-6.

Es werden zahlreiche Maßnahmen und beträchtliche Finanzmittel eingesetzt, um die Artenarmut der heutigen agrarischen Produktionslandschaft, mit zum Teil begrenztem Erfolg, zu bekämpfen. Basierend auf gesicherten Kenntnissen der ökonomischen Theorie der Kollektivgüter geht das Buch den Ursachen auf den Grund

und wirbt für eine Naturschutzpolitik, die Anreize schafft und das Interesse der Landnutzer weckt.

Hölldobler/Wilson, **Auf den Spuren der Ameisen**, Die Entdeckung einer faszinierenden Welt, 2., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage 2013, XIV, 419 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-642-32565-6.

Das reich illustrierte und verständlich geschriebene Buch befasst sich mit der Artenvielfalt, den typischen Verhaltensweisen, der effektiven Zusammenarbeit und den Verständigungsmöglichkeiten innerhalb der Ameisenkolonien und den perfekt geplanten kämpferischen Auseinandersetzungen mit anderen Völkern. Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand gebracht und umfangreich ergänzt.

Jäger/Müller/Ritz, **Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland**, Gefäßpflanzen: Atlasband, 12., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2013, 822 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-8274-2050-3.

Der Band enthält mehr als 3.000 Habituszeichnungen von Wildpflanzen der Flora Deutschlands. Jede Pflanze ist wissenschaftlich exakt und maßstabsgetreu mit mehreren charakteristischen Details dargestellt. Angaben zur Größe, Lebensform, Blütezeit und zum Naturschutz ergänzen die Abbildungen. Für die Neuauflage wurden mehr als 210 Pflanzenarten völlig neu gezeichnet und weitere 60 bereits bestehende Zeichnungen ergänzt oder korrigiert. Alle Legendentexte wurden kritisch durchgesehen und aktualisiert.

Kluth/Smedddinck, **Umweltrecht**, 2013, XXI, 486 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-8348-1610-8.

Das praxisorientierte Lehrbuch bietet eine Einführung in das Umweltrecht. Ausgehend von den allgemeinen Grundlagen werden die wichtigsten Bereiche des Umweltrechts in Theorie und zahlreichen Anwendungsfällen vorgestellt. Besondere Berücksichtigung erfährt das Klimaschutzrecht als übergreifendes Thema. Die Abhandlung der Themen Rechtsschutz und Umweltstrafrecht rundet das Spektrum ab.

Unger/Hurtado, **Energie, Ökologie und Unvernunft**, 2013, XVI, 245 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-01502-2.

Das Buch setzt sich mit dem steigenden Energiebedarf einer wachsenden Bevölkerung auseinander. Es zeigt Alternativen zur künftigen Energieversorgung und bewertet einzelne Energieträger sowie die energietechnischen Optionen.

Koch, **Bewusstsein**, Bekenntnisse eines Hirnforschers, 2013, XV, 332 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-3734043.

Der Autor greift in dem autobiografisch geprägten Buch die These auf, dass sich mit naturwissenschaftlichen Methoden erklären lässt, wie Gefühle entstehen. Er vertritt die Meinung, dass es gelingen wird, empfindungsfähige Maschinen zu bauen und liefert in dem Buch eine erste Vorlage. Auch Religion und Gott werden aus der Perspektive des Hirnforschers thematisiert.

Krieger, **Strahlungsquellen für Technik und Medizin**, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2013, XII, 503 Seiten, Preis 64,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-00589-4.

In dem Lehrbuch werden die physikalischen und technischen Grundlagen der Strahlungsquellen dargestellt. Jedes Kapitel ist in einen grundlegenden und einen weiterfüh-

renden Teil untergliedert. Die weiterführenden Abschnitte können bei der ersten Lektüre ohne Verständnisschwierigkeiten übersprungen werden. Einleitende Überblicke und Zusammenfassungen erleichtern die Orientierung und unterstützen die Wiederholung des Stoffes.

Lambert, **Lehrmeister Ratte**, Was wir von den erfolgreichsten Säugetieren der Welt lernen können, 2013, IX, 365 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-642-3734043.

Das Buch bietet einen Einblick in die Laboruntersuchungen von Psychologen und Neuro-/Verhaltensbiologen. Es geht der Frage nach, was Laborratten über die Menschen verraten und stellt fest, dass von den Nagetieren einiges zu lernen ist.

Podbregar/Lohmann, **Im Fokus: Strategien der Evolution**, Geniale Anpassungen und folgenreiche Fehlritte, 2013, X, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-642-32674-5.

Der Band beleuchtet die Mechanismen der Evolution, die Meister und Versager hervorbringt. Er verfolgt die Frage nach dem Rezept für Erfolg oder Misserfolg in der Natur. Das Buch informiert über aktuelle Trends und den Forschungsstand.

Renneberg/Berkling, **Biotechnologische Leckerbissen**, 2013, 216 Seiten, Preis 12,99 €, ISBN 978-3-642-37110-3.

Das Buch beschäftigt sich mit der Biotechnologie im täglichen Leben. Mit einem Augenzwinkern werden Hintergründe und Auswirkungen dargestellt.

Schrauwers/Poolman, **Synthetische Biologie**, Der Mensch als Schöpfer?, 2013, XX, 192 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-642-34592-0.

Synthetische Biologie ist ein neuer Wissenschaftszweig, der große Hoffnungen auf Fortschritte in der Medizin, in der Landwirtschaft und in den Energie-, Ernährungs- und Gesundheitswirtschaftszweigen weckt. In dem Buch werden auf verständliche Weise Chancen und Risiken des neuen Forschungsgebietes beschrieben. Es wird der Frage nachgegangen, ob der Mensch neues Leben schaffen kann.

Seung, **Konnektom**, Erklärt der Schaltplan des Gehirns unser Ich?, 2013, XV, 332 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-642-34294-3.

Nach der Überzeugung des Autors verbirgt sich die biologische Basis der menschlichen Identität im Muster der Verbindungen zwischen den Neuronen im Gehirn. Im Konnektom, wie der Verschaltungsplan des Gehirns genannt wird, trifft das genetische Erbe mit der Lebenserfahrung zusammen. In klarer Sprache werden die erstaunlichen technischen Fortschritte beschrieben, die bald helfen werden, Konnektome zu kartieren. Das Buch präsentiert eine kühne wissenschaftliche und technische Vision mit dem Ziel, endlich zu verstehen, was den Menschen zu dem macht, was er ist.

Voland, **Soziobiologie**, Die Evolution von Kooperation und Konkurrenz, 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, VIII, 260 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-642-34540-1.

Soziobiologie ist den evolutionsbiologischen Ursprüngen und Gründen tierlichen und menschlichen Sozialverhaltens auf der Spur. In dem Buch geht es um die neuesten Erkenntnisse zur Evolution des Eltern-Kind-Verhältnisses und damit um die Frage, wie das Naturgeschehen ein Brutpflegeverhalten hervorbringen konnte, das Kindesvernach-

lässigung und -tötung und zugleich aber auch intensive, tief empfundene elterliche Zuneigung und Fürsorge möglich macht.

**Springer, Berlin u. a.**

Kaiser, **Der Vertrag von Lissabon vor dem Bundesverfassungsgericht**, Dokumentation des Verfahrens, 2013, XX, 1.635 Seiten, Preis 199,99 €, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht; 242, ISBN 978-3-642-38395-3.

Das Bundesverfassungsgericht war von Mai 2008 bis Juni 2009 aufgrund mehrerer Organstreitigkeiten und Verfassungsbeschwerden mit der Frage nach den Vorgaben des Grundgesetzes für die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union befasst. Das Werk ist eine umfassende Dokumentation des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zum Vertrag von Lissabon. Es enthält alle wesentlichen Dokumente des Verfahrens, insbesondere das Tonband-Wortlautprotokoll der zweitägigen mündlichen Verhandlung. Die darüber hinaus enthaltene Bibliografie unterstreicht, dass die Rezeption des Urteils noch lange nicht abgeschlossen ist.

Krist, **Lexikon der pflanzlichen Fette und Öle**, 2. Auflage 2013, XXXIV, 879 Seiten, Preis 77,81 €, ISBN 978-3-7091-1004-1.

Die erweiterte Neuauflage beschreibt 124 fette Pflanzenöle, pflanzliche Fette und Wachse. Neben gängigen Ölen werden auch weniger bekannte, wie z. B. Amaranth-, Chia-, Kaktusfeigen- oder Quinoaöl, behandelt. Besonderes Augenmerk gilt den Stammpflanzen, der Gewinnung sowie den Inhaltsstoffen inklusive den ernährungsphysiologisch relevanten Angaben. Anwendungsmöglichkeiten in Pharmazie, Medizin, Kosmetik und Technik wie auch mögliche unerwünschte Wirkungen werden diskutiert. Das Lexikon umfasst neben detaillierten Beschreibungen auch die neuesten Forschungsergebnisse und Methoden.

**Springer Medizin, Berlin u. a.**

Frank, **Antibiotika am Krankenbett**, 16., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, XIV, 269 Seiten, Preis 22,99 €, ISBN 978-3-642-25678-3.

Der Ratgeber enthält die wichtigsten Antibiotika und Antimykotika mit den Informationen zu Eigenschaften, Dosierung und Nebenwirkungen. Die zahlreichen Tabellen sind geordnet nach Substanzen, Erregern und Indikationen. Potenzielle Behandlungsfehler sowie Therapieversagen werden behandelt.

Gavela, **Ärztlich assistierter Suizid und organisierte Sterbehilfe**, 2013, XXVII, 339 Seiten, Preis 89,95 €, Veröffentlichungen des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Medizinrecht, Gesundheitsrecht und Bioethik der Universitäten Heidelberg und Mannheim; 39, ISBN 978-3-642-31172-7.

Der rechtliche und ethische Zwiespalt bei unheilbar kranken und todgeweihten Patienten ist für Ärzte schwierig, da das deutsche Strafgesetzbuch keinen Sondertatbestand der Suizidbeteiligung kennt, sondern nur rechtliche Konstruktionen und Wertungen insbesondere höchstrichterlicher Herkunft diese Lücke füllen. Das Werk behandelt dies im

Spannungsverhältnis von Strafrecht, Medizinrecht und Ethik und zeigt die Grenzen, innerhalb derer die ärztliche Beteiligung am Patientensuizid rechtlich zulässig und ethisch vertretbar ist, auf. Ein Blick auf ausländische Rechtsordnungen, Entscheidungen und Tendenzen rundet das Bild ab.

Hermanns/Filler/Roscher, **GOÄ 2013**, Gebührenordnung für Ärzte, Kommentare, Gerichtsurteile, Analoge Bewertungen, Abrechnungstipps, Anmerkungen und Beschlüsse der BÄK, IGeL, 7., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2013, XVI, 672 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-29291-0.

Der bewährte Kommentar für Praxis und Klinik enthält die Auslegungshinweise der BÄK, IGeL-Hinweise und Abrechnungsbeispiele sowie die amtliche Gebührenordnung, Ausschlüsse, analoge Bewertungen und Abrechnungstipps. Das Werk kommentiert die einzelnen Leistungen wie die Abrechenbarkeit, die Steigerungssätze, die steuerrechtlichen Besonderheiten (Umsatzsteuerpflicht), mögliche Ausschlüsse sowie die aktuellen Gerichtsurteile.

Laux/Dietmeier, **Psychopharmaka**, Übersichtlich und verständlich, für Patienten, Angehörige und Profis in der Pflege, 9., vollständig überarbeitete Auflage 2013, XIII, 232 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-642-19851-9.

Der Ratgeber befasst sich mit den Vorurteilen, entkräftet Befürchtungen und zeigt, was Psychopharmaka tatsächlich leisten und wo ihre Grenzen liegen. Er informiert über Wirkungen und potenzielle Nebenwirkungen und hilft Psychopharmaka richtig einzuschätzen sowie Verständnis und Compliance für die Therapie zu optimieren.

Schramm, **Online-Marketing für die erfolgreiche Apotheke**, Website, SEO, Social Media, Werberecht, 2013, XVIII, 169 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-642-29198-2.

Das Buch bietet Apotheken Hilfe bei der Internetpräsenz und dem Online-Marketing. Es werden neue Trends wie Twitter, Blog und Apps vorgestellt. Das Werk gibt Antworten auf Fragen nach der Wahrnehmung im WWW, den Rechtsvorschriften wie Berufsrecht, Heilmittelwerbe-gesetz, Wettbewerbsrecht und Datenschutzbestimmungen, der IT-Sicherheit in der Apotheke: EDV-Aspekte wie Firewall, Virenschutz, Back-ups, Zugriffsrechte und Umgang mit IT-Dienstleistern. Es enthält Checklisten und Anleitungen sowie Tipps & Tricks der Medien-Experten.

Vossenkuhl, **Der Schutz genetischer Daten**, unter besonderer Berücksichtigung des Gendiagnostikgesetzes, 2013, XII, 166 Seiten, Preis 79,99 €, MedR Schriftenreihe Medizinrecht, ISBN 978-3-642-35191-4.

Das Werk enthält die wichtigsten Regelungen des GenDG im Überblick und zeigt den Hintergrund und die Entstehung des Gesetzes. Anhand der wichtigsten Regelungen des GenDG werden seine Leitprinzipien herausgearbeitet und die Grenzen und Defizite des Gesetzes offengelegt. Die gravierendsten Regelungslücken bestehen nach Auffassung der Autorin im Hinblick auf die Forschung am Menschen (Humanbiobanken) und genetische Untersuchungen zu nicht-medizinischen Zwecken (Lifestyle-Tests, Verhaltensgenetik). Das Buch analysiert die geltende Rechtslage und zeigt anhand noch bestehender Defizite die Schwerpunkte der künftigen Diskussion über die Gendiagnostik auf.



Zernikow, **Palliativversorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**, 2., überarbeitete Auflage 2013, XVII, 565 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-642-29609-3.

Das praxisnahe Buch vermittelt ausführlich, wie professionelle Helfer aus dem Palliativteam dem Kind im Angesicht des Todes begegnen können. Es spannt den Bogen von den strukturellen, organisatorischen und ethischen Grundlagen, den Bedürfnissen von sterbenden Kindern über die praktische Schmerztherapie bis hin zur Situation von Betreuern und Geschwistern sowie Recht und Weiterbildung. Die Symptomerfassung und Symptomtherapie mit neuen Kapiteln zu Notfällen der Symptomkontrolle und zur palliativen Sedierung bildet einen praxisorientierten Schwerpunkt. Das neue Medikamentenverzeichnis und ein kompakter Leitfaden zur Optimierung der stationären Palliativversorgung auf Normalstationen bilden eine hilfreiche Stütze in der praktischen Palliativversorgung.

#### Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Bauer-Schade, **Die flächendeckende vertragsärztliche Versorgung**, Begriff, Inhalt und Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten mit vertragsärztlichen Leistungen, 2013, 340 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 28, ISBN 978-3-428-14034-3.

In der Arbeit wird die Frage, mit welchen Instrumenten Ärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung auch in wenig attraktiven Gebieten bewogen werden können, erörtert. Der erste Teil beschäftigt sich mit einer Bestandsaufnahme des Status quo der vertragsärztlichen Versorgung und der Darstellung der Ursachen von Unterversorgung. Der zweite Teil befasst sich mit den verfassungs-, sozial- und gesundheitsrechtlichen Rahmenbedingungen der flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung. Im dritten Teil werden weitere mögliche Sicherstellungsinstrumente erörtert. Das Fazit des Autors ist, dass das Gesundheitsrecht nur begrenzt dazu in der Lage ist, die flächendeckende vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen.

Contreras, **Normative Kriterien zur Bestimmung der Sorgfaltspflichten des Produzenten**, Eine rechtsvergleichende Analyse aus der Perspektive Deutschlands und Spaniens, 2012, XXV, 280 Seiten, Preis 35 €, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Reihe S: Strafrechtliche Forschungsberichte (MPIS); 132, ISBN 978-3-428-14046-6.

Die nähere Bestimmung der Rechtspflichten, die den Hersteller von Produkten treffen, ist unerlässlich für die Begründung der strafrechtlichen Produktverantwortung. Diese Pflichten stellen eine Primärordnung dar, auf der die im Rahmen der Produktverantwortung anwendbaren Tatbestände aufbauen. Der Verstoß gegen diese Primärordnung seitens des Herstellers ist die Grundvoraussetzung für die Strafbarkeit seines Verhaltens. Vergleichende rechtssystematische Erkenntnisse darüber, welche normativen Kriterien die Pflichten des Herstellers im deutschen und spanischen Strafrecht konkretisieren, existieren bisher nicht. Es erfordert eine Untersuchung dieser Kriterien, um im Rahmen der bestehenden Risikogesellschaft die rechtsgüterschützende Wirksamkeit und die verhaltenssteuernde Funktion der strafrechtlichen Produktverantwortung zu gewährleisten.

Demel/Heck/Schäfer, **Auf festem Fundament**, Festschrift für Christean Wagner zum 70. Geburtstag, 2013, 519 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-428-14014-5.

Namhafte Autoren ehren Person und Wirken von Christean Wagner. Die Vielfalt, die das wissenschaftliche Werk und das politische Wirken des Jubilars aufweist, spiegelt sich in der thematischen Breite der einzelnen Festschriftbeiträge wider. Im ersten Teil berichten Freunde und Weggefährten von einzelnen Stationen auf seinem Berufs- und Lebensweg. Die persönlich gehaltenen Texte ergeben zusammen ein vielschichtiges und farbiges Porträt und liefern zugleich einen facettenreichen Beitrag zur politischen Zeitgeschichte. Der zweite und dritte Teil der Festschrift widmen sich den Komplexen „Recht und Justiz“ und „Staat und Verfassung“. Der vierte Teil schließt die Festschrift mit der Überschrift „Politik, Gesellschaft, Religion“.

Eichacker, **Die rechtliche Behandlung des Büchernachdrucks im Nürnberg des 17. Jahrhunderts**, Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Urheberrechts in Deutschland 2013, 489 Seiten, Preis 99,90 €, Schriften zur Rechtsgeschichte; 162, ISBN 978-3-428-13854-8.

Der Autor hat in dem Werk zahlreiche neu aufgefundene Quellen ausgewertet, die nahe legen, dass die bisherige Meinung über den Zeitpunkt des Beginns (18. Jahrhundert) des modernen deutschen Urheberrechts teilweise revidiert werden muss. Er zeigt, dass das real praktizierte Autoren- und Verlegerrecht schon im 17. Jahrhundert von einem deutlichen Urheberrechtsbewusstsein geprägt war und erstaunliche Parallelen zur Idee des geistigen Eigentums aufwies. Am Beispiel Nürnbergs kommt die Arbeit zu dem Schluss, dass die wahren Schöpfer der Idee des geistigen Eigentums nicht Rechtstheoretiker des 18., sondern Autoren, Verleger und praktisch arbeitende Juristen des 17. Jahrhunderts waren.

Pflug, **Pandemievorsorge, informationelle und kognitive Regelungsstrukturen**, 2013, 269 Seiten, Preis 65,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1240, ISBN 978-3-428-14073-2.

Die Arbeit untersucht die informationellen und kognitiven Regelungsstrukturen, die sich für den Fall einer Pandemie herausgebildet haben. Ausgehend von den Herausforderungen, welche die Unsicherheit des naturwissenschaftlichen Wissens in Pandemielagen für informationelles und kognitives Verwaltungshandeln bedeutet, wird die Informationsordnung für die Pandemievorsorge beschrieben. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere aus der Einbeziehung privaten Wissens, aus der möglichen Befangenheit eines solchen Wissens. Schließlich werden Probleme von Vertrauen und staatlicher Informationstätigkeit im Pandemiefall erörtert.

Leisner, **Tradition und Verfassungsrecht**, zwischen Fortschrittshemmung und Überzeugungskraft; Vergangenheit als Zukunft?, 2013, 148 Seiten, Preis 38,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1234, ISBN 978-3-428-14070-1.

In einer Zeit gesellschaftlicher und politischer Polarisierung, zwischen Bewährtem und Fortschritt befasst sich die Untersuchung mit der Bedeutung der Tradition für das Verfassungsrecht. Tradition ist noch kein allgemeiner Verfassungsbegriff; sie wirkt über die Prägung einzelner Norminhalte und Institutionen, gerade im Staatsrecht, durch deren Bewahrung in der Zeit, stets aber unter Vorrang des gegenwärtigen Rechtssetzungswillens. Der jeweilige Traditionsgehalt ergibt sich aus der Verfassungs-

geschichte, welche so Elemente der Staatsrechtsdogmatik liefert. Für die grundgesetzliche Ordnung lässt sich das Gewicht der Tradition nur induktiv ermitteln; am stärksten wirkt es in der Beschränkung staatlicher Gewalt durch die Grundrechte, organisationsrechtlich in Föderalismus und Selbstverwaltung.

Raspé, **Die tierliche Person**, Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, 2013, 369 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zur Rechtstheorie; 263, ISBN 978-3-428-13972-9. In dem Buch werden die zahlreichen Problemfelder der Tier-Mensch-Beziehung in großer Breite untersucht. Die Autorin analysiert umfassend die Stellung des Tieres im geltenden Recht und zeigt die zahlreichen Widersprüche des rechtlichen Umgangs mit Tieren auf. Sie legt dar, weshalb Tiere, trotz der bestehenden rechtlichen Zwitterstellung zwischen Rechtsobjekt und -subjekt, schon heute Rechtsgüter innehaben und somit Rechtsträger sind. Die Verfasserin entwickelt eine tierethisch basierte Rechtskonstruktion zum besseren Schutz und der größeren rechtlichen Beachtung des Tieres. Sie plädiert für eine dritte Rechtspersönlichkeit, die tierliche Person.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 20. Lieferung, Stand Juli 2013, Preis 56,20 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Becke/Behrens/Bleses, **Organisationale Achtsamkeit**, Veränderungen nachhaltig gestalten, 2013, V, 197 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3254-2.

Das Buch befasst sich mit dem Thema, was achtsame Unternehmen auszeichnet. Es geht der Frage nach, wie es ihnen gelingt, unbeabsichtigte Folgen des Change Managements frühzeitig zu erkennen und konstruktiv zu bearbeiten. Das Werk zeigt, wie Change-Projekte durchgehend nach den Prinzipien der Achtsamkeit geplant und umgesetzt werden. Mit empirisch untermauerten Konzepten, bewährten Handlungshilfen, konkreten Praxistipps und Werkzeugen verhilft es zu dauerhaftem Veränderungserfolg.

Wegerich, **Handbuch Traineeprogramm**, Nachwuchskräfte finden, fördern und binden, 2013, XXII, 389 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-3190-3.

Die Autorin analysiert Steuerungsgrößen und Erfolgsfaktoren von Traineeprogrammen und geht detailliert auf deren praktische Umsetzung ein: von der Auswahl geeigneter Kandidaten über die Begleitung der Teilnehmer im Lernprogramm bis zur Erfolgskontrolle. Die einzelnen Instrumente der Personalentwicklung werden ausführlich vorgestellt und die Rollen von Personalentwicklern, Führungskräften, Mentoren und Trainees eingehend beleuchtet. Mit Checklisten, Veranstaltungs- und Workshop-Designs.

#### NOMOS Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Guttau, **Nichtärztliche Heilberufe im Gesundheitswesen**, Notwendigkeit, Zuverlässigkeit und Umsetzung einer ver-

stärkten Einbeziehung unter besonderer Berücksichtigung des Heilpraktikergesetzes, 2013, 184 Seiten, Preis 48 €, Universitätschriften Recht; 799, ISBN 978-3-8487-0197-1.

Das Buch behandelt die Frage, inwiefern die nichtärztlichen Heilberufe stärker in die Versorgung einbezogen werden können. Da aufgrund des demografischen Wandels der steigende Bedarf an medizinischen Leistungen bei knapper werdenden Ressourcen vom ärztlichen Personal nicht mehr vollständig gedeckt werden kann, entwickelt der Autor einen Auslegungsansatz, unter Würdigung der geltenden Gesetzeslage, der auf Basis der jetzigen Rechtslage eine verstärkte Einbeziehung ermöglicht. Er zeigt Wege auf, wie die Rechtsstellung der nichtärztlichen Heilberufe zugunsten der Versorgungsqualität fortentwickelt werden kann.

Hansmann, **BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, Stand 1. Juni 2013, 31. Auflage 2013, 1.184 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8487-0260-2.

Die Neuauflage der bewährten Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, die TA Luft und TA Lärm. Die wichtigen Änderungen beim Umsetzungsgesetz zur Industrieemissions-Richtlinie, ebenso die in diesem Zusammenhang erfolgten Änderungen auf Verordnungsebene sowie die neu erlassene 41. BImSchV zum Wasser- und Immissionsschutzrecht sind berücksichtigt. Das UVP-Gesetz wurde in erweiterter Form aufgenommen.

Hirschl, **Rechtliche Aspekte des Neugeborenencreenings**, Unter Berücksichtigung des grundrechtlichen Schutzanspruchs des Neugeborenen und besonderer Beachtung des Gendiagnostikgesetzes, 2013, 346 Seiten, Preis 89 €, Recht, Ethik, Gesundheit; 7, ISBN 978-3-8487-0113-1.

Untersuchungen von Genmaterial erlauben heute Aussagen über mögliche zukünftige Gesundheitszustände eines Menschen oder seiner Nachkommen, Dies birgt Chancen und Risiken. Erwachsene können diesbezüglich das Recht auf Nichtwissen wahrnehmen, Kinder und Neugeborene können nicht selbst entscheiden. Das Buch betrachtet die Frage nach den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und einfachgesetzlichen Regelungen, insbesondere dem grundrechtlichen Schutzanspruch des Neugeborenen und dem Elternrecht, dem Personensorgerecht des BGB und dem relativ neuen Gendiagnostikgesetz. Es bezieht die medizinische Fachdiskussion zur prädiktiven Diagnostik ausführlich in die juristische Betrachtung mit ein.

Hohmeister/Oppermann, **Bundesurlaubsgesetz**, BUrtG, BEEG, JArbSchG, MuSchG, SGB IX, Handkommentar, 3. Auflage 2013, 572 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8487-7530-2.

Die Neuauflage berücksichtigt umfassend die Rechtsprechung des EuGH, des BAG und der Landesarbeitsgerichte, ebenso das neue EuGH-Urteil zur Urlaubsabgeltung bei „Kurzarbeit Null“. Ausführlich dargestellt wird der zunehmende Einfluss tariflicher Regelungen. Die Kommentierung konzentriert sich auf die wichtigen Problemfelder der betrieblichen Rechtspraxis, z. B. die Abgeltung des Urlaubsanspruchs bei Krankheit oder die Auswirkungen des AGG. Auch die urlaubsrelevanten Normen in Neben-

gesetzen (BEEG, MuSchG, JArbSchG und SGB IX) werden praxisnah interpretiert.

Hömig, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**, Handkommentar, 10. Auflage 2013, 919 Seiten, Preis 34 €, ISBN 978-3-8487-0270-1.

Die zentralen Schwerpunkte des praxisorientierten Kommentars bilden die europäische Staatsschulden- und Finanzmarktkrise und die dazu ergangene Rechtsprechung des BVerfG. Integriert sind u. a. auch die Neuregelungen des Bundesgesetzgebers, so zur Rechtfertigung der Beschneidung minderjähriger Knaben in Deutschland sowie die Entscheidungen des BVerfG zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner. Das Werk beinhaltet die aktuelle Judikatur der Gerichte, die des BVerfG ebenso wie die der Landesverfassungsgerichte, der Fachgerichte, vor allem der obersten Bundesgerichte, sowie die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR.

Hufen/Siegel, **Fehler im Verwaltungsverfahren**, 5. Auflage 2013, 416 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-8487-6858-8.

Das Handbuch stellt das Verwaltungsverfahren systematisch dar und untersucht denkbare Fehlerquellen und deren Folgen. Das Konzept des chronologischen Ablaufs des Verfahrens und die integrative Behandlung von Verfahrensrecht, materiellem Verwaltungsrecht und verfassungsrechtlichen Anforderungen wird in der Neuauflage beibehalten. Das Werk berücksichtigt im Besonderen u. a. die Anforderungen des Europarechts an die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens und die Folgen von Verfahrensfehlern, die Einbeziehung von Naturschutzvereinen in das Verwaltungsverfahren, die neuen Instrumente wie das Verfahren vor einer einheitlichen Stelle, die Mediation und das elektronische Verfahren.

Huster/Gottwald, **Die Vergütung genetischer Diagnostik in der gesetzlichen Krankenversicherung**, 2013, 72 Seiten, Preis 19 €, Bochumer Schriften zum Sozial- und Gesundheitsrecht; 14, ISBN 978-3-8487-0400-2.

Genetische Untersuchungen spielen für die medizinische Diagnostik eine immer größere Rolle. In dem Werk wird der Frage, ob und inwieweit diese Untersuchungen von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst werden, nachgegangen.

Rogosch, **Die Einwilligung im Datenschutzrecht**, 2013, 207 Seiten, Preis 49 €, Frankfurter Studien zum Datenschutz; 40, ISBN 978-3-8487-0074-5.

Die datenschutzrechtliche Einwilligung ist ein tragendes und unumstößliches Element des deutschen Datenschutzrechts. Personenbezogene Daten können nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder der Betroffene darin eingewilligt hat. Der Einwilligung kommt bei diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt eine entscheidende Rolle zu. Die Arbeit befasst sich mit den einzelnen Problempunkten der datenschutzrechtlichen Einwilligung und erörtert Lösungsvorschläge.

Rolfsen, **Öffentliche Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund von tatsächlichen und rechtlichen Grundvorgaben**, 2013, 286 Seiten, Preis 79 €, Bielefelder umweltrechtliche Studien; 1, ISBN 978-3-8487-0062-2.

Der Autor untersucht systematisch und umfassend die neuen Möglichkeiten der Betreuung von öffentlicher Hochwasservorsorge in Deutschland. Er berücksichtigt dabei insbesondere das Hochwasserschutzgesetz (2005), die Föderalismusreform I (2006), die EG-Hochwasserrichtlinie (2007) und die Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (2009). Es wird erarbeitet, inwieweit das als wünschenswert geltende Vorsorgekonzept derzeit umsetzbar ist und wie festgestellte Defizite zu beheben wären.

Klie/Krahmer/Plantholz, **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2013, 1.594 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-8329-5042-28.

Die Neuauflage bringt Interpretationssicherheit in den neuen Rechtsfragen, wie z. B. beim Recht auf frühzeitige Beratung, Fallmanagement und fristgerechte Begutachtung gegenüber Pflegekassen und Medizinischem Dienst, den Neuregelungen zur Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, den neuen Leistungen für Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe, den höheren Leistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im ambulanten Bereich sowie Einführung eines Anspruchs auf häusliche Betreuung u. v. m. Die Neuregelungen werden klar und verständlich erläutert. Die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eingearbeitet und ergänzt gezielte praxisrelevante Verfahrens- und Rechtsschutzfragen des neuen Rechts.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,  
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,  
E-Mail: [redaktion.allmbi@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbi@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,  
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,  
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.